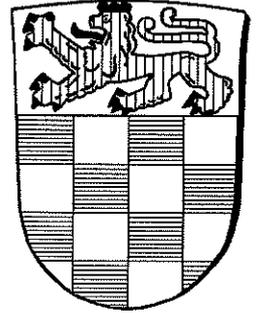


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 21.02.2020

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister



Vorsitzender



Klaus Schumacher

20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 10.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

- 11 20/0060 **Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021**
Seiten: 79 - 81 Berichterstatter/in: Dez. III
- 12 20/0056 **Evaluation zur Einhaltung des Fachkräftegebots an Offenen Ganztagschulen (OGS) in Sankt Augustin**
Seiten: 82 - 87 Berichterstatter/in: Dez. III
- 13 20/0081 **Ausschreibung der Baumaßnahmen für die Kita „Niederpleiser Kreisel“**
Die Vorlage wird nachgereicht.

Berichterstatter/in: Dez. III

- 14 20/0067 **Information zum aktuellen Stand der offenen Kinder- und Jugendarbeit**
Seiten: 88 – 90 Berichterstatter/in: Dez. III
- 15 20/0068 **Sachstand Neubau Jugendzentrum**
Seiten: 91 - 92 Berichterstatter/in: Dez. III
- 16 20/0069 **Sachstand Fortentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit**
Seiten: 93 - 95 Berichterstatter/in: Dez. III
- 17 20/0070 **Sachstand Spielplatzentwicklungsplanung**
Seiten: 96 - 98 Berichterstatter/in: Dez. III

18 **Anträge der Fraktionen**

- 18.1 19/0455 **PIA - Praxisintegrierte Ausbildungsplätze für Erzieher/-innen**
Seite: 99 Berichterstatter/in: CDU

19 **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatter/in:

- 19.1 **Anfragen**
Berichterstatter/in:

- 19.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter/in:
- 4** **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatter/in:
- 5.1** **Anfragen**
Berichterstatter/in:
- 5.2** **Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

**Jahresbericht über die Beschlussausführung
des Jugendhilfeausschusses des
Rates der Stadt Sankt Augustin
am 10.03.2020 – öffentlich**

Sitzung vom 20.02.2019

- 19/0045** **Nachbesetzung der Unterausschüsse**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0007** **Jugendhilfeplanung – Teilplan 1: Bedarfsplanung Tagesbetreuung
von Kindern bis zur Einschulung im Kita-Jahr 2019/2020, Anmel-
dung der dafür erforderlichen Pauschalen**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0052** **Errichtung der dreigruppigen Kita des Trägers KJF, Axenfeld Ge-
sellschaft in Hangelar Anton-Groß-Straße im Rahmen der Ausbau-
planung, Trägervertrag und Finanzierung**
Der Tagesordnungspunkt wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Sitzung vom 27.03.2019

- 19/0082** **Spielplatzentwicklungsplanung**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0084** **Anpassung der Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschu-
le ab dem Schuljahr 2019/2020**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0093** **Kinder- und Familienfest**
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 19/0115** **Vorfahrt für KiTa-Neubau - Standorte für Vorlaufeinrichtungen zügig
prüfen**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 03.07.2019

- 19/0212** **Beschlussfassung über die Trägerschaftsvergabe im Rahmen der Neustrukturierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin ab dem 01.01.2020**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0184** **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0190** **Fortsetzung der Förderung für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf im Kindergartenjahr 2019/2020**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0210** **Trägerwechsel des Evangelischen Familienzentrums Menschenkinder**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0214** **Spielplatzentwicklungskonzept; hier: Leistungsbeschreibung für die Vergabe eines Auftrages an ein Planungsbüro**
Der Beschluss kann nicht ausgeführt werden, weil die Auftragslage zurzeit für diese Büros so gut ist, dass keine Kapazitäten für die angefragte Begleitung der Konzeptentwicklung für eine Spielplatzentwicklungsplanung bestehen.
Der Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe prüft zurzeit Alternativen, wie ein umfassendes Konzept für eine Spielplatzentwicklungsplanung erarbeitet werden kann.
- 19/0219** **Implementierung Präventionsprogramm für Alleinerziehende: "Wir2"**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0220** **Haushaltsmittelanmeldung 2020/2021**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0225** **Leitlinie zu Sonderzuschüssen für freie Träger von Kindertagesstätten**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 19/0242** **Bestellung einer Schriftführerin**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 28.11.2019

- 19/0399** **Sachstand Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für die neuen Kindertagesstätten Richthofenstraße und Husarenstraße**
Es wurde beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 29.01.2020

Drucksache Nr.: 20/0037

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin; Anmeldung der erforderlichen Pauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den als Anlage beigefügten Bedarfsplan 2020 / 2025 zur Kenntnis. Er beschließt:

- Die Kindertageseinrichtungen Richthofenstraße in Hangelar, Träger educcare Bildungskindertagesstätten gem GmbH und die Kindertageseinrichtung Deichstraße in Buisdorf, Träger Deutscher Kinderschutzbund werden zum Kita-Jahr 2020 / 2021 in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Zur Finanzierung des Betreuungsangebotes des Kita-Jahres 2020 / 2021 in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, folgende Pauschalen fristgerecht zum 15.03.2020 über den Landschaftsverband Rheinland beim Land NRW zu beantragen:

- für die in der Tischvorlage aufgeführten Kinder in Kindertagespflege gemäß § 24 KiBiz n.F. sowie für die aufgeführten Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 33 KiBiz n.F. für die Gruppenformen I bis III;
- für die eingruppigen Einrichtungen Sonnenweg e.V. und Haus Kunterbunt e.V. gemäß § 35 Abs. 1 KiBiz n.F.;
- für den Waldkindergarten Niederpleiser Frischlinge e.V. gem. § 35 Abs. 2 KiBiz n.F.;
- für die insgesamt neun Familienzentren mit dem Qualitätssiegel „Familienzentrum NRW“ gem. § 43 KiBiz n.F.

Sachverhalt / Begründung:

Die weiterentwickelte Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung in Sankt Augustin erfüllt die zum 01.08.2020 geänderten gesetzlichen Anforderungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz n.F.).

Der Plan stellt den Bedarf, Bestand und die Maßnahmen für das Kita-Jahr 2020 /2021 dar sowie die zeitliche Perspektive bis 2025 und wird jährlich fortgeschrieben. Es wurden Sozialräume identifiziert, die vor besonderen Herausforderungen stehen und zusätzliche Fördermittel benötigen. Aktuelle Statistiken über Kinder, die von Armut bedroht sind und Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf bilden für jeweils fünf Jahre die Grundlage für die Neuverteilung der Landesmittel für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (siehe Drucksache Nr.: 20/0062).

Das Angebot an Einrichtungen wird im kommenden Kindergartenjahr durch die 4-gruppige Kita in der Richthofenstraße in Trägerschaft der educare Bildungskindertagesstätten gem-GmbH vergrößert. Eine weitere Kita des Deutschen Kinderschutzbundes wird nach jetzigem Stand des Fortgangs der Baufertigstellung Anfang 2021 in Buisdorf in Betrieb gehen. Das Angebot in der Kindertagespflege erweitert sich um eine Großtagespflegestelle und bietet zum neuen Kita-Jahr 227 Plätze bei 52 Tagespflegepersonen an.

Zum 01.08.2020 könnte somit die Versorgungsquote der u3 Kinder in Kitas 27 % betragen, mit Eröffnung der Kita Deichstraße 29 %. Rechnet man die Plätze der Kindertagespflege hinzu, werden zum Beginn des Kita-Jahres 42 % der u3 Kinder versorgt werden, Anfang 2021 wären es 44 %.

Der Bedarf der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kann zum August 2020 zu 93 % gedeckt werden, bei Inbetriebnahme der Kita in Buisdorf wären es 96 %.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf müssten entsprechend der Berechnungsgrundlage 86 Plätze zur Verfügung stehen. Gemäß aktuellem Planungstand haben die Kitas 52 Förderplätze gemeldet.

Da das Aufnahmeverfahren der Kitas derzeit noch nicht abgeschlossen ist, erhält der Ausschuss in der Sitzung eine Tischvorlage mit dem zu beschließenden Betreuungsangebot, den Versorgungsquoten und Platzdifferenzen in den jeweiligen Ortsteilen sowie eine Übersicht über die Verteilung der Plätze nach Gruppentypen und Betreuungsumfang in allen Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin.

Die erstmalig vorliegende Bevölkerungsprognose für Sankt Augustin als einheitliche Planungsgrundlage für alle Bereiche in der Stadtverwaltung besagt, dass es in den kommenden fünf Jahren zu einem Anstieg der Kinderzahlen kommen wird, vor allem durch Zuzug in neu entwickelte Wohngebiete. Die dezernatsübergreifend abgestimmte Planungsvariante berechnet einen Zuwachs von 272 Kinder der Altersgruppe 0 bis < 6 Jahren bis 2025. Bezogen auf das Betreuungsangebot und der aktuellen Zielformulierung müssten dann für Kinder unter drei Jahren 601 Plätze (424 Plätze Planung 2020) in Kitas und 258 Plätze in Kindertagespflege (227 Plätze Planung 2020) zur Verfügung stehen. Für die Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt einschließlich Förderplätze besteht dann ein Bedarf an 1.903 Plätzen (1.708 Plätze Planung 2020).

Der Bau zusätzlicher Einrichtungen wird auch in den nächsten Jahren eine große Herausforderung darstellen. Für Kinder, deren Bildungs- und Teilhabechancen durch Armut, Migration oder drohender Behinderung beeinträchtigt sind, hat frühe Bildung, Förderung und Erziehung in Kindertagebetreuung und Kindertagespflege wesentliche Bedeutung für die individuelle Entwicklung, sodass hohe Qualitätsanforderungen bestehen. 65% der Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bieten einen Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden. Das Betreuungsangebot von 35 Wochenstunden haben 34% der Eltern dieser Altersgruppe gewählt. Der damit ausgedrückte Bedarf an einer Betreuung bis 16 Uhr oder auch 17 Uhr wird sich mit Eintritt in die Schule in der Regel nicht ändern und muss in die OGS Planungen integriert werden.

Die Beantragung der im Beschlussvorschlag benannten Landesmittel in Form von Pauschalen und Zuschüssen trägt sowohl zur Finanzierung des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei als auch zur Qualitätssicherung der Einrichtungen, die vor besonderen Herausforderungen stehen.

Das in dem Bericht genannte Betreuungsangebot kann sich bis zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss noch verändern, da das Anmeldeverfahren aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die voraussichtlichen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Der städtische Anteil an den Betriebskosten, inklusive Mieten und den zusätzlichen Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen beziffert sich auf ca. 5.984.536,55 € abzüglich der zu erwartenden Elternbeiträge in Höhe von ca. 3.774.171,49 €.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2020/2021 unter den Produkten 06-01-01 und 06-01-02 aufgenommen und stehen auf dem Sachkonto 531835 zur Verfügung.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2020/2021 unter den Produkten 06-01-01 und 06-01-02 aufgenommen und stehen auf dem Sachkonto 531835 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Bedarfsplan 2020 / 2025 - Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sankt Augustin; Sachstand zum Kita Jahr 2020/2021 sowie ein Ausblick bis 2025

Bedarfsplan 2020 / 2025

Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sankt Augustin

Sachstand zum Kita Jahr 2020 / 2021 sowie ein Ausblick bis 2025



Stadt Sankt Augustin

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Stabsstelle Jugendhilfeplanung

Markt 1

53757 Sankt Augustin

Februar 2020

Inhalt

1. Der Auftrag	4
2. Das Ziel	4
3. Die Umsetzung der gesetzlichen Veränderungen in Sankt Augustin	5
4. Der Blick zurück – Entwicklung der Kinderzahlen und Betreuungsplätze von 2016 bis 2020 in Sankt Augustin	6
5. Die Bedarfsermittlung	8
5.1. <i>Definition der Zielgruppen im Kita-Jahr 2020 / 2021</i>	8
5.2. <i>Bedarfsanmeldungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</i>	11
6. Der Bestand und die Versorgung am 01.08.2020	11
6.1. <i>Angebote in Einrichtungen und Kindertagespflege</i>	11
6.2. <i>Versorgungssituation im Kita-Jahr 2020/2021</i>	13
7. Die Herausforderungen	14
7.1. <i>Prognose bis zum Jahr 2025</i>	14
7.2. <i>Von Armut bedrohte Kinder</i>	17
7.3. <i>Kinder, in deren Familien zuhause nicht deutsch gesprochen wird</i>	18
8. Die Maßnahmen	19
8.1. <i>Familienzentren NRW in Sankt Augustin gem. § 42 KiBiz</i>	19
8.2. <i>PlusKitas und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. §§ 44,45 KiBiz</i>	20
8.3. <i>Angebote zur Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz</i>	22
8.4. <i>Ausbauplanung zur Schaffung neuer Kitaplätze</i>	22
8.5. <i>Anmeldung der erforderlichen Pauschalen zur Finanzierung des Betreuungsangebotes für das Kita-Jahr 2020 / 2021 (siehe Anlage)</i>	23
9. Das Fazit	23

1. Der Auftrag

Gemäß § 4 KiBiz der zum 01.08.2020 gültigen Fassung ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung zu folgenden Aufgaben verpflichtet:

- Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplans
- unter Einbeziehung der freien Träger
- mit einer mehrjährigen zeitlichen Perspektive,
- die auf Bedarf, Bestand und erforderliche Maßnahmen der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege abzielt
- und auch besonders sozialräumliche und zielgruppenorientierte Bedarfe einschließlich inklusiver Angebote sowie
- Angebote für sozial / wirtschaftlich benachteiligte Familien berücksichtigt.

Darüber hinaus entscheidet das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage über die Benennung von

- Familienzentren (§ 42 KiBiz n.F.),
- plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§§ 44, 45 KiBiz n.F.),
- Angebote zur Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz n.F.).

2. Das Ziel

Entsprechend des Rechtsanspruches eines jeden Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit soll die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege die Förderung des Kindes in der Familie ergänzen und diese unterstützen, damit jedes Kind individuell gefördert wird (§ 2 KiBiz n.F.).

Kinder mit oder einer drohenden Behinderung und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsam gefördert werden. Die Eltern haben das Recht, zwischen den im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Angeboten zu wählen (§ 3 KiBiz n.F.).

Die Gesetzesnovellierung verfolgte darüber hinaus mit Blick auf die Bedarfsplanung u.a. die Ziele

- die Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes zu verbessern,
- die Kindertagespflege zu stärken, Formen- und Angebotsvielfalt zu fördern,
- das Betreuungsangebot zu flexibilisieren und zeitlich zu erweitern,
- sowie sozialräumliche und zielgruppenspezifische Belange zu berücksichtigen.

Bildung, Betreuung und Förderung von Anfang an für alle Kinder in Sankt Augustin ist eine Querschnittsaufgabe unterschiedlicher Bereiche in der Kommune unter Beteiligung einer Vielzahl freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe und besitzt hohe Priorität in Verwaltung und Politik.

3. Die Umsetzung der gesetzlichen Veränderungen in Sankt Augustin

Die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen sind in Sankt Augustin bereits gängige Praxis. Jährlich erhält der Jugendhilfeausschuss die Bedarfsplanung Tagesbetreuung von Kindern bis zur Einschulung mit Informationen zu Bestand, Bedarf und Maßnahmen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Betreuungsangebot des jeweiligen Kita-Jahres wird mit den freien Trägern gemeinsam gestaltet. Der persönliche und fachliche Austausch erfolgte in der Vergangenheit in den sogenannten Sozialraumgesprächen und wird seit dem Jahr 2019 durch eine jährliche Kita- und Trägerkonferenz sichergestellt, an der sowohl Leitungen als auch Trägervertretungen aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet teilnehmen sowie die Fachberatungen im Bereich Kita und Kindertagespflege. Es gibt plusKITAs, Einrichtungen mit besonderer Sprachförderung und Familienzentren. Die Ausbauplanung ist nicht nur Thema im Fachausschuss des Jugendamtes sondern auch in (gemeinsamen) Sitzungen von Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss, Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss und Jugendhilfeausschuss. Auch das Angebot der Kindertagespflege wird stetig weiterentwickelt und zeichnet sich durch eine hohe fachliche Qualität aus.

Als Neuerung erstellt die Verwaltung einen ausführlichen Bedarfsplan mit der Geltungsdauer von fünf Jahren als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die Politik. Über das jeweils aktuelle Betreuungsangebot, die dafür erforderlichen Pauschalen zur Finanzierung und die Versorgungssituation sowie Veränderungen im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung erfolgt eine jährliche Fortschreibung des Plans.

Die von dem neuen Gesetz geforderte verlängerte zeitliche Perspektive zur Verbesserung der Jugendhilfeplanung kann in Sankt Augustin sofort umgesetzt werden. Seit November 2019 steht eine Bevölkerungsprognose bis 2040 zur Verfügung, die von dem Dortmunder Planungsbüro „Schulten Stadt- und Raumentwicklung“ (SSR) erstellt wurde. Sie basiert auf regionalen Wohnungsmarktanalysen und demografischen Trends und berücksichtigt die Effekte der Aufsiedlung zukünftiger Baugebiete im Stadtgebiet. Da sie bis zum Jahr 2040 altersscharf für jedes Prognosejahr Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung trifft, können Aussagen über die zukünftigen Bedarfe an Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt bis auf die Quartiersebene heruntergebrochen werden.

Die sozialräumliche Betrachtung wird auch zur Implementierung in andere Arbeitsfelder stetig weiterentwickelt. Im Rahmen der Umstrukturierung der Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin wurde eine Sozialraumbeschreibung gestartet, deren Erkenntnisse auch in die Bedarfsanalyse weiterer Planungsbereiche der Jugendhilfe einfließen, einschließlich der Kita-Bedarfs- und Ausbauplanung.

4. Der Blick zurück – Entwicklung der Kinderzahlen und Betreuungsplätze von 2016 bis 2020 in Sankt Augustin

Das Arbeitsfeld der Frühen Bildung befindet sich im stetigen qualitativen und quantitativen Wandel. Der Anteil der Kinder, die bis zur Einschulung tagsüber außerhalb der eigenen Familie betreut wird, hat aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen erheblich zugenommen. Auch der Betreuungsumfang ist gestiegen. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es Betreuung über Mittag und oft bis in die frühen Abendstunden. Es werden immer flexiblere Öffnungszeiten gewünscht. Aufgrund der langen Verweildauer in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wachsen dort Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend des Auftrages der familienergänzenden Arbeit. Der Ansatz der inklusiven Erziehung und die steigende Migration von Familien erhöhen ebenfalls die Anforderungen an die Fachkräfte. Als 2013 der Rechtsanspruch auf Betreuung bereits für Kinder im Alter von einem Jahr in Kraft gesetzt wurde, führte dies nicht nur zu einem wachsenden Betreuungsbedarf, sondern auch zu dem Erfordernis kleinerer Gruppen und damit Zuwachs an Raum und Gebäuden für Betreuung Erziehung und Förderung.

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung der Anzahl der zu versorgenden Kinder in Sankt Augustin seit dem Kita-Jahr 2016 / 2017 dargestellt.

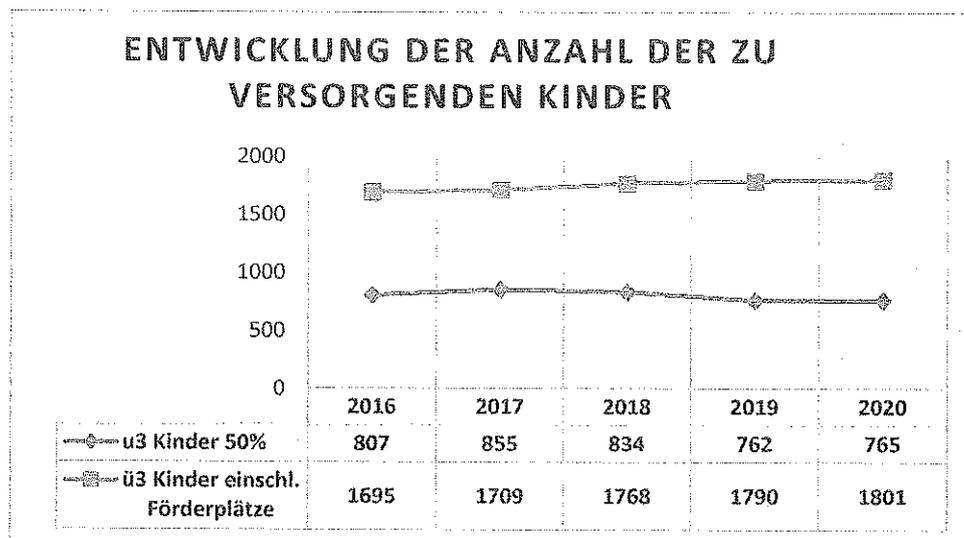


Abbildung 1: Zielgruppen der Bedarfsplanung u3 Kinder: 50 % von 2,7 Jahrgängen und ü3 Kinder: 100 % von 3 Jahrgängen zuzgl. 5 % Förderplätze; weitere Erläuterungen zu den Zielgruppen siehe Kapitel 5.1.

Die Anzahl der zu versorgenden Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt ist seit dem Kita-Jahr 2016 / 2017 bis zum Kita-Jahr 2020 / 2021 um 106 Kinder gestiegen. Das entspricht in etwa einem Zuwachs von fünf Kita-Gruppen. Bei den u3 Kindern gab es bis zum Kita-Jahr 2019 ein Rückgang von 45 Kindern, was ca. drei Gruppen entspricht. Die Lage der Stadt Sankt Augustin ist vor allem bei jungen Familien sehr gefragt, sodass durch deren Zuzug die Anzahl der zu versorgenden Kinder wachsen wird.

Die Darstellung des Platzangebotes für die ermittelte Zielgruppen basiert für die Jahre 2016 bis 2019 auf den Angaben der Bewilligungsdaten des Landes (Quelle: kibiz.web). Die jeweils letzte Säule mit den Angaben zum Kindergartenjahr 2020 / 2021 wird sich voraussichtlich noch ändern. Es handelt sich hier um die im Vorfeld mit den Kita-Trägern abgestimmten

Planungsdaten. Erst wenn alle Betreuungsverträge mit den Eltern geschlossen wurden, steht das dann zu beantragende Betreuungsangebot fest.

Entwicklung der bewilligten Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kitas und Kindertagespflege

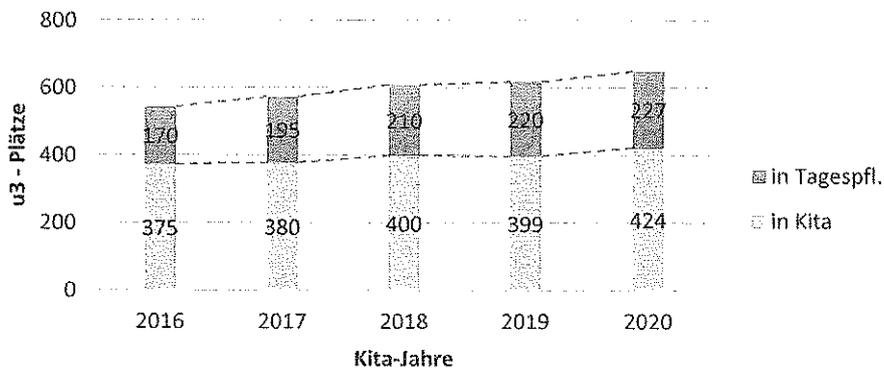


Abbildung 2: Entwicklung der u3 Plätze von 2016 bis 2020

Für die Kinder unter drei Jahren hat sich vor allem das Angebot in der Kindertagespflege verbessert. Zu beachten ist jedoch, dass die oben dargestellten vom Land bewilligten Plätze in der Regel nicht vollständig belegt sind. Der Status der Selbständigkeit ermöglicht den Tagespflegepersonen, das ihnen zugestandene Platzkontingent auch nach eigenen Bedarfen zu belegen. Zudem werden Vertretungsplätze bewilligt, die in der Praxis nicht durchgängig benötigt und somit nicht belegt werden.

Entwicklung der bewilligten ü3 Plätze und Förderplätze

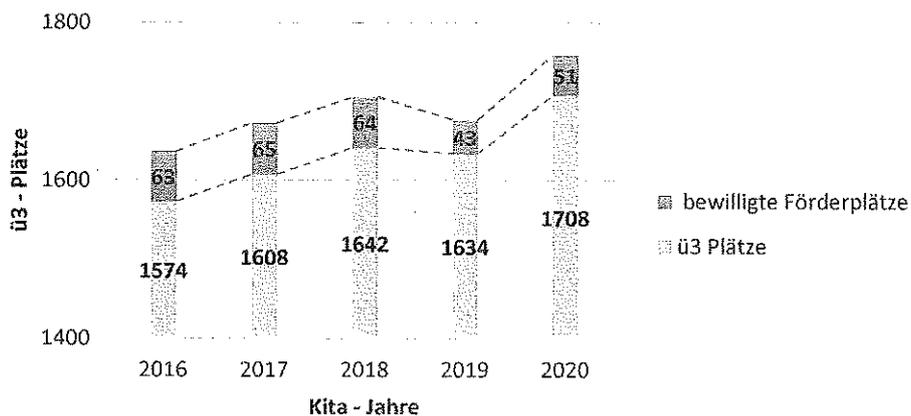


Abbildung 3: Entwicklung der ü3 Plätze von 2016 bis 2020

Die Anzahl der Einrichtungen ist von 33 Kitas im Jahr 2016 auf 37 Kitas in 2020 gestiegen. In diesem Zeitraum hinzugekommen sind erstmalig das Angebot einer Waldkita in Niederpleis (Niederpleiser Frischlinge e.V.), eine Vorlaufgruppe für die zusätzliche Kita in Buisdorf in der Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) und die städtische Kita Im

Rebhuhnfeld. Für das Kita-Jahr 2020 / 2021 ist die Inbetriebnahme der Interims Einrichtung in der Richthofenstraße geplant. In Buisdorf soll nach jetzigem Stand des Fortgangs der Baufertigstellung im Frühjahr 2021 eine weitere Einrichtung an den Start gehen.

In den angegebenen Platzzahlen sind pro Jahr durchschnittlich ca. 80 Überbelegungen enthalten. Dies kann zu einer zusätzlichen Belastung des Personals, Minderung der Qualität der Arbeit und Verschlechterung der Situation für Kinder mit erhöhten Förderbedarf führen. Die Überbelegungen befinden sich alle im rechtlich vorgegebenen Rahmen. Der sieht eine Überbelegung von zwei Kinder je Gruppe ohne Sondergenehmigung vor. Dennoch wird der Abbau der Überbelegungen angestrebt als eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung.

In der Vergangenheit gab es diverse Anstrengungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation. Dennoch sind die Ziele noch nicht erreicht, wie der Blick auf das kommende Kita-Jahr 2020 / 2021 zeigt.

5. Die Bedarfsermittlung

5.1. Definition der Zielgruppen im Kita-Jahr 2020 / 2021

Der erste Schritt der Bedarfsplanung ist die Ermittlung der insgesamt zu versorgenden Kinder in dem betreffenden Kindergartenjahr, d.h. der Anzahl der im Stadtgebiet Sankt Augustin mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder, die zum 01.08. einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Zielgruppe der Kinder unter drei Jahre

Dazu gehören in dem zu planende Kita-Jahr 2020 / 2021 die Kinder, die im Zeitraum 01.11.2017 bis 31.07.2020 geboren wurden und am 31.12.2019 in Sankt Augustin mit Hauptwohnsitz gemeldeten waren. Die für die Planung relevanten Geburtsjahrgänge entsprechen dem Kita-Jahr und werden in der Regel vom 01.08. bis 31.07. und gegliedert nach den acht Ortsteilen bei regio.it, vormals civitec, abgerufen. Der Jahrgang 2017 / 2018 der Zielgruppe u3 beginnt mit dem 01.11. und nicht dem 01.08., da gemäß § 33 KiBiz n.F. Abs. 6 „bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ... für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen ist, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“ Diejenigen Kinder, die im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.10.2017 geboren wurden, werden demnach als ü3 Kinder gezählt.

Kinder unter drei Jahren können sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege betreut werden. Die Stadt Sankt Augustin verfolgt als Versorgungsziel:

- Betreuungsplätze für 50 % der Kinder unter drei Jahren
- 35 % der Plätze in Tageseinrichtungen und
- 15 % der Plätze in Kindertagespflege

				Ü3-Kinder			
Stand: 31.12.2019	01.11.2017- 31.07.2018	01.08.2018- -31.07.2019	01.08.2019- 31.07.2020*		50 % aller ü3 Kinder	35% in Kitas	15% in Tagespflege
	2-<3 Jährige	1-<2 Jährige	0-<1 Jährige	Gesamt			
Birlinghoven	9	24	16,5	50	25	18	8
Buisdorf	34	35	39	108	54	38	16
Niederpleis	116	118	135	369	185	129	55
Hangelar	60	80	81	221	111	77	33
Ort	33	62	53	148	74	52	22
Meindorf	18	24	25	67	34	23	10
Menden	89	119	119	327	164	114	49
Mülldorf	69	86	86	241	121	84	36
Gesamt	428	548	554	1530	765	536	230

*Mittelwert aus den vorherigen Jahrgängen

Abbildung 4: relevante Geburtsjahrgänge der Zielgruppe ü3

Zielgruppe der Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

Die Zielgruppe der sogenannte ü3 Kinder besteht aus den Geburtsjahrgängen 01.10.2014 bis 31.10.2017. Der Jahrgang 2014 / 2015 wird ab dem 01.10. gezählt, da für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht beginnt (Stichtag der Schulpflicht NRW). Der Jahrgang 2016 / 2017 verlängert sich um 3 Monate, da KiBiz den 01.11. als Stichtag für die Gruppen- und Alterszuordnung bestimmt (s.o.).

Das Versorgungsziel für diese Gruppe lautet:

- **Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für 100 % dieser Altersgruppe**

Kita - Jahr 2020 / 2021				ü3 Kinder
Stand: 31.12.2019	1.10.2014- 31.07.2015	01.08.2015- 31.07.2016	01.08.2016- 31.10.2017	
	5 bis <6 Jährige	4 bis <5 Jährige	3 bis <4 Jährige	100%
Birlinghoven	13	13	19	45
Buisdorf	20	35	40	95
Niederpleis	96	133	166	395
Hangelar	71	84	92	247
Ort	40	62	65	167
Meindorf	27	32	40	99
Menden	115	120	161	396
Mülldorf	75	89	107	271
Gesamt	457	568	690	1715

Abbildung 5: Relevante Geburtsjahrgänge der Zielgruppe ü3

Die Zielgruppe der Kinder mit besonderem Förderbedarf

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe für Kinder mit besonderem Förderbedarf völlig neu. Seit Januar 2020 ist der Landschaftsverband (LVR) unter anderem einheitlich für die in Einrichtungen erbrachte Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. In diesem Kontext wird er erstmals auch Kostenträger für interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung Frühförderung) in interdisziplinären Frühförderstellen sowie solitäre heilpädagogische Leistungen in weiteren Einrichtungen (etwa Frühförderstellen). Die bisherige FInK-Pauschale („Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen“) und auch die IBIK-Förderung („Inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege) werden in die neue BTHG-Regelung überführt. Die Feststellung des Personenkreises erfolgt durch den LVR. Ansprechpartner für die Eltern sind die sogenannten Fallmanager des Landschaftsverbandes vor Ort. Weitere Informationen zum veränderten Verfahren sind auf der Webseite des Landschaftsverbandes zu finden:

<https://www.bthg.lvr.de/de/informationen-zur-internetseite-des-lvr-zum-bthg/>

Die Jugendhilfeplanung benennt die Rahmenbedingungen für inklusive Angebote. Bei der Bedarfsermittlung kann sie sich nicht auf offizielle Statistiken beziehen, da es keine Meldepflicht gibt. Die Fachwelt aus diesem Bereich geht davon aus, dass ca. 4 bis 5 % der Kindergartenkinder einen erhöhten Förderbedarf haben. Diese Kinder sollen möglichst in kleineren Gruppen betreut werden. Die Gruppenreduzierung wird erreicht, indem ein Kind mit Förderbedarf zwei Plätze belegt.

Gemäß der bisherigen Beschlussfassung in Sankt Augustin, wird für 5 % der Altersgruppe ab drei Jahren bis zum Schuleintritt ein Förderplatz mit Gruppenstärkenreduzierung eingeplant.

Das Versorgungsziel für diese Gruppe lautet:

- Für 100 % der Kinder mit besonderem Förderbedarf besteht ein Angebot in der Kindertagesbetreuung

Somit ist der Rechenwert zur Sicherstellung ausreichender Plätze für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung 105 % der Kinder ab drei Jahren.

Abbildung 6: ü3 Kinder mit Förderbedarf

Kita – Jahr 2020 / 2021	ü3 Kinder	Förderbedarf	Gesamtbedarf Ü3-Plätze
	100%	5%	
Birlinghoven	45	2	47
Buisdorf	95	5	100
Niederpleis	395	20	415
Hangelar	247	12	259
Ort	167	8	175
Meindorf	99	5	104
Menden	396	20	416
Mülldorf	271	14	285
Gesamt	1715	86	1801

5.2. Bedarfsanmeldungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Zum ersten Schritt der Jugendhilfeplanung gehört nicht nur die Ermittlung der gemeldeten Kinder, sondern auch die Erfassung der von den Eltern angemeldeten Bedarfe. Dazu sollen gemäß Gesetzestext „neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen“ (§ 4 Abs. 5 KiBiz n.F.). Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, können auch diese für die Bedarfsplanung hinzugezogen werden.

Sankt Augustin stellt Eltern und Kitas seit 2017 das Anmeldesystem „Little Bird“ zur Verfügung. Noch ist eine für die Jugendhilfeplanung verwertbare sozialraumbezogene Bedarfsauswertung nicht möglich. Die Verwaltung arbeitet gemeinsam mit dem Anbieter an der Weiterentwicklung und strebt an, zum Kindergartenjahr 2021/2022 alle Möglichkeiten des Systems auszuschöpfen.

6. Der Bestand und die Versorgung am 01.08.2020

Der zweite Schritt der Jugendhilfeplanung ist die Beschreibung der bestehenden Angebote zur Bedarfsdeckung der einzelnen Zielgruppen.

6.1. Angebote in Einrichtungen und Kindertagespflege

Zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung stehen im Kita-Jahres 2020 / 2021 folgende Angebote in **Kindertageseinrichtungen** zur Verfügung (Stand Januar 2020, einschließlich 50% der Plätze der neuen Kita Deichstraße):

- 37 Kitas,
- 108,5 Gruppen,
- Kita-Plätze für 2.132 Kindern, davon 424 Plätze für Kinder unter drei Jahren, davon 2 Förderplätze,
- 1.708 Plätze für Kinder über drei Jahren, davon 51 Förderplätze

Als Weiterentwicklung zum aktuellen Kindergartenjahr wird das Angebot einer 4-gruppigen Interims Kita in Hangelar, Richthofenstraße in Trägerschaft von educare Bildungskindertagesstätten gemGmbH geschaffen.

In 2020 stehen somit 20 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 44 ü3 Plätze zur Verfügung in insgesamt vier neuen Gruppen. Des Weiteren ist die Fertigstellung der viergruppigen Kita in Buisdorf in Trägerschaft des Kinderschutzbundes geplant. Da der Eröffnungstermin noch nicht valide ist, wird die Hälfte der grundsätzlich neu zur Verfügung stehenden Plätze bei der Anmeldung der Pauschalen eingeplant.

Die Trägergruppe setzt sich einschließlich der neuen Kita wie folgt zusammen:

Kita-Träger	Anzahl der Kitas	Anzahl der Gruppen
Katholisch	9	27
Evangelisch	2	5
Kommunal	8	29,5
Elterninitiativen	5	8
Sonstige Träger	13	39
Gesamt	37	108,5

Abbildung 7: Trägergruppen und Anzahl der Kitas / Gruppen

Zu der Gruppe der „sonstigen Träger“ gehören:

- Arbeiterwohlfahrt KV Bonn/Rhein-Sieg e.V. (AWO) 2 Kitas,
- Kinderzentrum Kunterbunt gGmbH (KiKu) 2 Kitas,
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) 3 Kitas,
- Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH (KJF) 2 Kitas,
- Conclusio gGmbH 2 Kitas
- Studierendenwerk Bonn 1 Kita sowie
- educare Bildungskindertagesstätten gemGmbH mit 1 Kita.

Neben den kirchlichen, kommunalen und sonstigen Trägern gibt es fünf Elterninitiativen:

- Integrative Kita Flohzirkus e.V.
- Elterninitiative Kindergarten Sonnenweg e.V.
- Elterninitiative Haus Kunterbunt e.V.
- KiTa Schatzinsel e.V.
- WaldKiTa Niederpleiser Frischlinge e.V.

In der **Kindertagespflege** stehen nach derzeitigen Planungen zum 01.08.2020 insgesamt 227 Plätze bei 52 Tagespflegepersonen zur Verfügung. Dieses Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder im Säuglingsalter bis unter drei Jahren. In den Tagespflegestellen werden gleichzeitig maximal fünf Kinder von qualifizierten und zertifizierten Kräften gefördert und betreut. Es gibt fünf Großtagespflegestellen, in denen bis zu 15 Verträge abgeschlossen werden können, jedoch nur 9 Kinder gleichzeitig in denselben Räumlichkeiten von zwei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Tagespflegepersonen sind zwar als Selbständige tätig, werden aber vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zertifiziert und fachlich begleitet. Die Beratung und Vermittlung erfolgt von zwei Fachberaterinnen der Stadt sowie von zwei Fachkräften des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) in einer eigenen Geschäftsstelle in Hangelar.

6.2 Versorgungssituation im Kita-Jahr 2020/2021

Bei der folgenden Betrachtung wird davon ausgegangen, dass zum 01.08.2020 die Interims-Kita in Hangelar in Betrieb genommen wird. Für Buisdorf sind 50 % des möglichen Platzangebotes eingerechnet, da die Kita voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Kita-Jahres an den Start gehen wird.

- Das Betreuungsangebot in Kitas umfasst Stand Februar 2020 insgesamt 2.132 Plätze, davon sind
 - 424 u3 Plätze in Kitas, einschließlich von 2 Förderplätzen und
 - 1.708 ü3 Plätze, davon 52 Förderplätze

Werden die zum 01.01.2020 ermittelten Kinderzahlen aus Kapitel 5.1. zugrunde gelegt und dem im Januar vorliegendem Planungsstand der Kita Träger gegenübergestellt einschließlich der im vorherigen Absatz genannten zusätzlichen Angebote, fehlen für die Kinder unter drei Jahren in den Kindertageseinrichtungen insgesamt **112 u3 Plätze**.

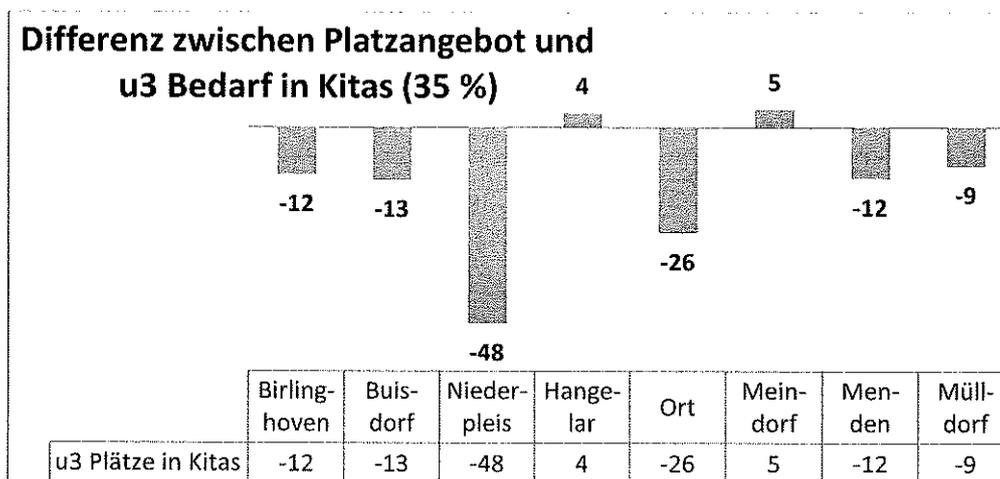


Abbildung 8: Platzdifferenz u3 in Kitas zu Bedarf

Besonderer Handlungsbedarf besteht in Niederpleis und Ort. In beiden Ortsteilen sind Neubauten in Planung. Die große Differenz in Niederpleis weist darauf hin, dass die Fertigstellung der geplanten Kita am Niederpleiser Kreisel von hoher Priorität ist. Diese Einrichtung stellt faktisch zwar nur einen Zugewinn von einer Gruppe dar, da die bereits bestehende dreigruppige Kita Kiku Kunterbunt umziehen wird. Derzeit können in dieser Kita aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in der ehemaligen Schule keine u3 Kinder betreut werden, was sich in den neuen Räumen ändern wird. Die weiteren Planungen sind der Ausbauplanung im Kapitel 7.4. zu entnehmen.

Das gute Angebot der Kindertagespflege mit 227 möglichen Plätzen im nächsten Kita-Jahr trägt in Niederpleis und Menden zu einer wichtigen Kompensation des Mangels an Kita-Plätzen für die Kinder unter drei Jahren dar.

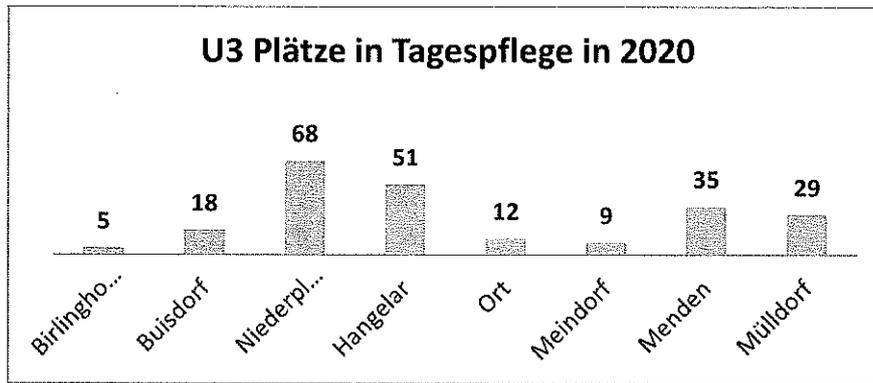


Abbildung 9: u3 Plätze in Kindertagespflege

Für die Kinder ab drei Jahren bis zu Schuleintritt fehlen aktuell **93 Plätze** in Kindertageseinrichtungen. Die größte Unterversorgung gibt es in Ort und in Niederpleis. Der Bedarf der in Sankt Augustin Ort lebenden Kinder kann vor allem durch die neue Einrichtung in der Husarenstraße aufgefangen werden.

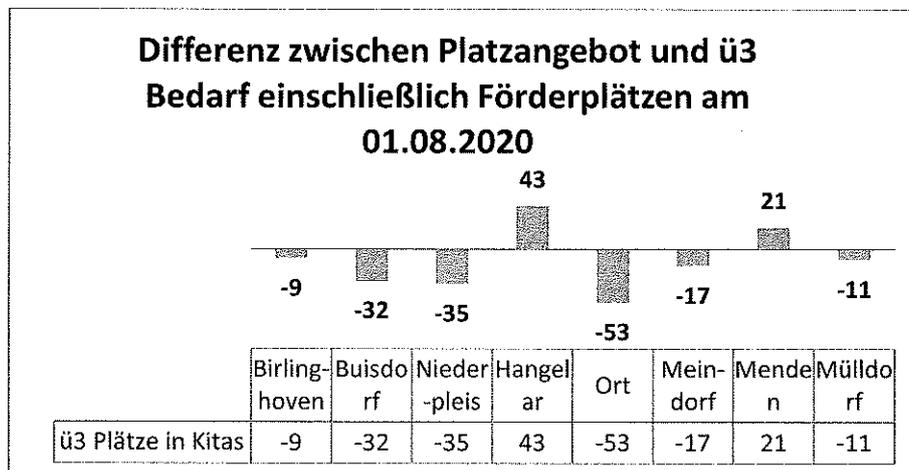


Abbildung 10: Platzdifferenz ü3 zu Bedarf

7. Die Herausforderungen

Die beschlossenen Ziele zur Bedarfsdeckung der Kinder unter drei Jahren und der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt werden im Kita-Jahr 2020 / 2021 trotz aller Anstrengungen nicht erreicht. Der Blick in die Zukunft zeigt, dass die Kinderzahlen in Sankt Augustin nicht sinken sondern weiter anwachsen werden. Der Bau zusätzlicher Einrichtungen bleibt zwingend erforderlich.

7.1. Prognose bis zum Jahr 2025

Der zum 01.08.2020 geänderte Gesetzestext des KiBiz fordert erstmalig, in dem Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung „... die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum darzustellen mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange“ (§ 4 Abs. 2).

Die vorliegende „Bevölkerungsprognose Sankt Augustin bis 2040“ des Büros Schulten Stadt- und Raumentwicklung (SSR) von 2019 macht es möglich, Aussagen über die Entwicklung der Kinderzahlen sowohl für die Gesamtstadt, für die acht Ortsteile als auch kleinräumig auf Ebene der 19 Quartiere zu treffen. Die Besonderheit dieser Prognose ist die Einbeziehung der möglichen Baulandentwicklungen im Stadtgebiet. Ausgehend von einer „Basisvariante“, die stadtspezifische Bevölkerungsentwicklungen einschließlich Wanderungsbewegungen berücksichtigt, aber keine Entwicklung von Baugebieten einbezieht, gibt es eine „Planungsvariante“. Diese basiert auf der Annahme, dass alle Potentialflächen mit den größten Realisierungschancen aus heutiger Sicht entwickelt werden. Da es ein fortschreibungsfähiges Tool ist, wird in regelmäßigen Abständen der Umsetzungsstand der hinterlegten Bauflächen überprüft und entsprechend in die Berechnungen eingepflegt. Die „Planungsvariante“ dient als Grundlage aller Planungsprozesse in der Stadt.

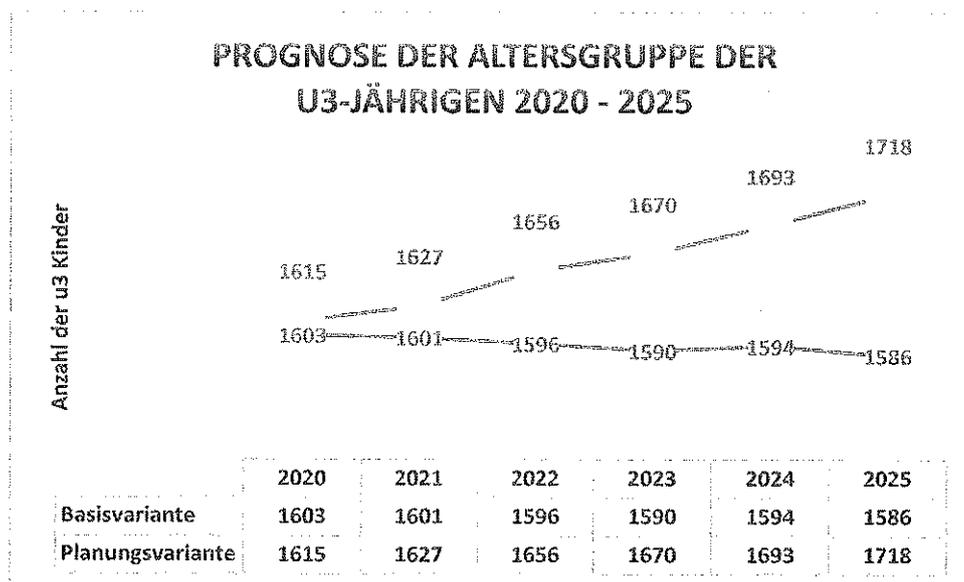


Abbildung 11: Prognose der u3 Kinder bis 2025

Quelle: Bevölkerungsprognose Sankt Augustin, SSR, 2019

Die Anzahl der u3 Kinder wächst durch den Zuzug junger Familien in neu entwickelte Baugebiete und durch den Generationenwechsel in bestehenden Wohngebieten.

Insgesamt steigende Tendenzen zeigt die Planungsvariante auch bei den Kindern ab drei Jahren bis zur Einschulung.

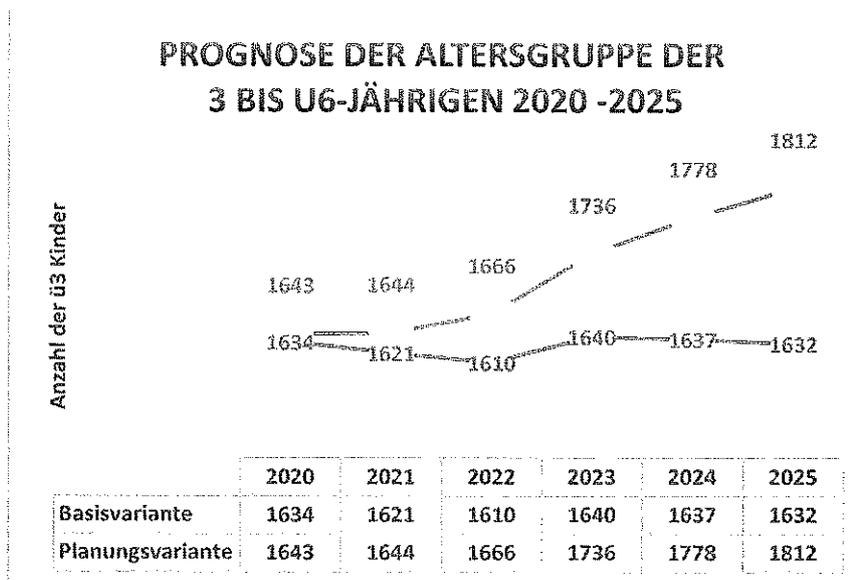


Abbildung 12: Prognose der ü3 Kinder bis 2025

Die von SSR im Jahre 2017 für das Jahr 2020 ermittelten Zahlen weichen von den Angaben über die relevanten Zielgruppen für das Kita-Jahr 2020, Stand der Einwohnerdaten vom 01.01.2020 leicht ab. Bei letzteren ist die Anzahl der u3 Kinder um 73 Kinder kleiner und beträgt 1.530. Grund ist die Definition der Zielgruppe u3 (siehe Kapitel 5.1.). Diese umfasst nicht 3 volle Jahrgänge sondern nur 2,7 Jahrgänge. Dafür ist die Gruppe der zu versorgenden ü3 Kinder mit 1.715 Kindern ohne Zuschlag für Förderbedarf um 72 größer. Die Bevölkerungsprognose fasst die Jahrgänge 3 bis < 6 Jahre zusammen, die Bedarfsplanung bezieht einen Teil der 6 –Jährigen noch mit ein.

- Insgesamt wächst die Gruppe der Kinder von 0 bis < 6 Jahren auf Basis der Planungsvariante bis zum Jahr 2020 um **272 Kinder** dieser Altersgruppe.
- Im Jahr 2025 müssen für die u3 Kinder **601 Plätze in Kitas** (für 35 % der insgesamt 1.718 Kinder) und **258 Plätze in Kindertagespflege** (15 %) zur Verfügung stehen
- Für die Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt bedarf es **1.903 Kitaplätze einschließlich Förderplätze.**

Bei differenzierter Betrachtung der acht Ortsteile wird deutlich, dass die Entwicklungen sehr unterschiedlich sein werden. Während Birlinghoven, Meindorf, Menden und Niederpleis keinen signifikanten Anstieg der Kinderzahlen in dem Betrachtungszeitraum aufweisen, zeigen die Zahlen in Buisdorf, Hangelar, Mülldorf und Ort gerade bis 2025 nicht unerhebliche Anstiege.

Die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Quartieren stellt folgende Grafik dar:

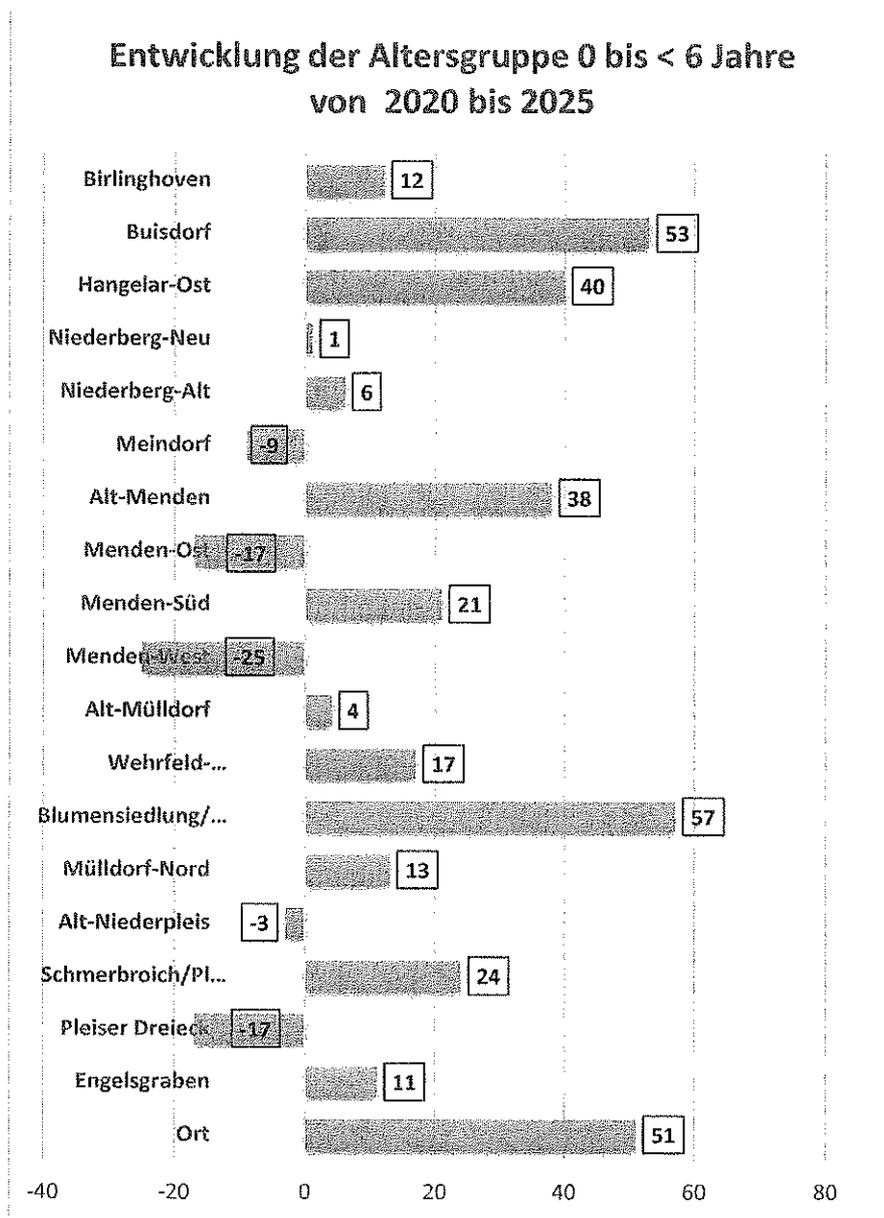


Abbildung 13: Entwicklung der 0 - 6 Jährigen in den Quartieren

Nach den quantitativen Herausforderungen gilt es die jeweiligen sozialräumlichen Belange zu ermitteln. Wo leben Kinder in belasteten Familien? Wo sind sie besonders von Armut bedroht, sodass ihre individuelle Entwicklung besonderer Förderung bedarf?

7.2. Von Armut bedrohte Kinder

Der Gesetzgeber weist zur Erhebung der von Armut bedrohten Kinder auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hin, in der Kinder in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfasst sind (§§ 44, 45 KiBiz n.F.). Diese Kinder haben einen besonderen Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Die statistischen Angaben bilden u.a. die Grundlage zur Verteilung der Landesmittel für plusKITAs (siehe Kapitel 7.2.).

Im März 2019 lebten in Sankt Augustin insgesamt 2.088 Kinder im Alter von 0 bis < 18 Jahren in Familien mit Leistungsbezug.

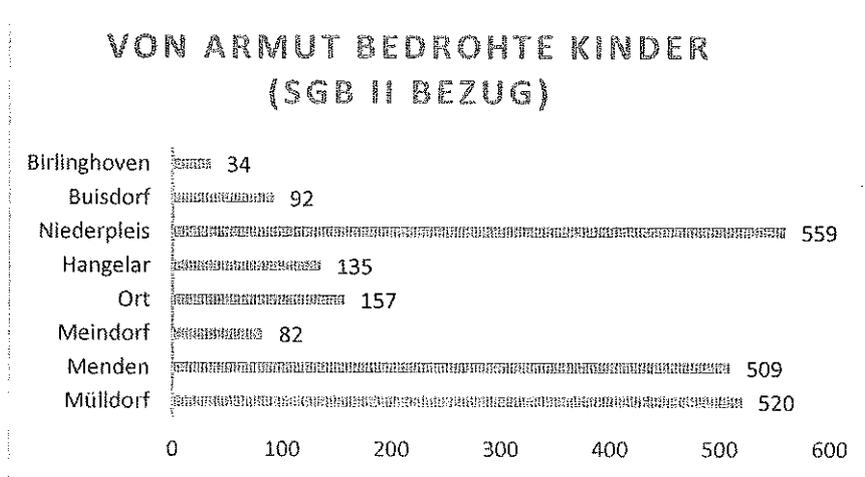


Abbildung 14: Anzahl der Kinder in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Quelle: Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März 2019

Drei Ortsteile sind besonders betroffen: Niederpleis, Mülldorf und Menden. Kitas und Kindertagespflegerinnen, die Kinder aus diesen Einzugsgebieten betreuen, stehen vor erhöhten Anforderungen, um Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die Familien über reduzierte Bildungs- und Förderressourcen verfügen und ein hoher Kompensationsbedarf durch die Angebote der Kindertagesbetreuung besteht.

7.3 Kinder, in deren Familien zuhause nicht deutsch gesprochen wird
Sprache ist die Grundlage von Bildung und Teilhabe an der Gesellschaft. Die Kindertagesbetreuung erfolgt in einer dafür fundamentalen Alters- und Entwicklungsphase des Kindes. Als Datengrundlage dient die Auswertung der Meldebögen kibiz.web zum Stichtag 15. März 2019.

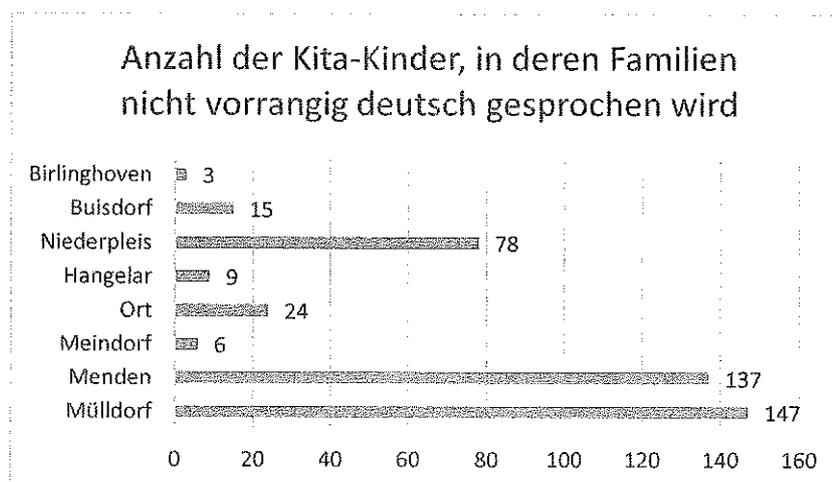


Abbildung 15. Anzahl Kita-Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Quelle: Meldebogen kibiz.web März 2019

Insgesamt wurden für das Kita-Jahr 2018 / 2019 von den Kita-Leitungen 419 Kinder in den Meldebogen eingetragen. Es liegen somit Angaben zu jeder Einrichtung vor. Setzt man die Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf aufgrund abweichender Muttersprache zu der Gesamtzahl der Kinder in der Einrichtung ins Verhältnis, so gehören durchschnittlich 21,32 % der Kita-Kinder zu dieser Zielgruppe. Die Unterschiede sind jedoch erheblich. Der Anteil reicht von 0,00 % bis 66,67 %. In vier Einrichtungen ist der Anteil größer 50 %, in vier weiteren Kitas größer als 40 %. Alltagsintegrierte Sprachförderung lebt vom Lernen im Miteinander. Wenn die Hälfte der Kinder im Umfeld nicht deutsch spricht oder aufgrund abweichender Muttersprache nur sehr schlecht, sind zusätzliche Maßnahmen dringend erforderlich.

8. Die Maßnahmen

8.1 Familienzentren NRW in Sankt Augustin gem. § 42 KiBiz n.F.

Die mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifizierten Einrichtungen sollen besonders „...leicht zugänglich sein und am Bedarf des Sozialraumes orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln“ § 42 KiBiz n.F. (vormals § 16). Sie müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und erhalten gem. § 43 KiBiz n.F. eine finanzielle Förderung. Das Land hat zum 01.08.2020 den Zuschuss für jedes Familienzentrum bzw. ebenso für jeden Familienzentrumsverbund von bisher 13.000 € auf 20.000 € erhöht. Die Anzahl der insgesamt in einer Kommune zu fördernden Einrichtung legt das Land fest.

In Sankt Augustin gibt es neun **Familienzentren NRW**, davon sind zwei Familienzentren jeweils ein Verbund aus kooperierenden Einrichtungen:

Birlinghoven, Buisdorf, Niederpleis	Kath. Familienzentrum NRW Sankt Martinus im Verbund Kath. Kindertageseinrichtung Alte Marktstraße Kath. Kindertageseinrichtung Birlinghovener-straße Kath. Kindertageseinrichtung Zissendorfer-straße
Niederpleis	Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg
Menden	Städt. Familienzentrum NRW Menden-Mülldorf im Verbund Städt. Kindertageseinrichtung Im Spichelsfeld Städt. Kindertageseinrichtung Siegstraße Städt. Kindertageseinrichtung Marktstraße Familienzentrum Waldorfkinderhaus Menden, Auf dem Acker
Mülldorf	AWO Familienzentrum NRW Rasselbande, Wellenstraße Kath. Familienzentrum Sternschnuppe, Niederpleiser Straße
Ort	Kath. Familienzentrum St. Maria Königin, Matthias-Claudius Straße

Damit ist das vom Land NRW vergebene Kontingent von insgesamt neun förderfähigen Einrichtungen ausgeschöpft.

8.2. PlusKitas und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. §§ 44,45 KiBiz n.F.

Als sogenannte „plusKITA“ wird eine Kindertageseinrichtung dann in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, wenn sie eine Einrichtung „mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Bedarf ist (§ 44 KiBiz n.F.). Die Problemlagen der Familien, das Wohnumfeld der Kinder sollen in darauf abgestimmte pädagogische Konzepte fließen und durch zusätzliche personelle Ressourcen gezielte Bildungs- und Unterstützungsangebote ermöglichen. Ziel ist die Stärkung der Bildungschancen und Steigerung der Nachhaltigkeit durch entsprechende Elternarbeit. Auch andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und somit finanziell gefördert werden.

Das Land gewährt für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird. Der Anteil des Jugendamtes an der ländesweiten Förderung von 100 Millionen Euro ergibt sich gem. § 45, Abs 1 KiBiz n.F. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 erhält die Stadt Sankt Augustin insgesamt 275.000,- € vom Land. Dies sind 75.000,- € mehr als bisher. Die Mindestsumme für plusKITAs beträgt 30.000,- € für zusätzliche Sprachförderung sind es mindestens 5.000,- €. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des Landschaftsverbandes vom 28.01.2020 ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Einrichtung nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden. Die bisherige Verteilung endet zum 31.07.2020. Das Gesetz sieht vor, dass in Ausnahmefällen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024 / 2025 ein Teil der Zuschüsse an diejenigen Tageseinrichtungen weitergeleitet werden kann, die auf Basis früherer Landeszuschüsse zusätzliche Sprachförderung längerfristig implementiert haben. Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Kriterien zur Neuverteilung der Mittel mit den Trägern der Kitas kommuniziert und sie nach entsprechenden Planungen angefragt.

Entscheidungsgrundlage zur Verteilung der Mittel bildet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Auswertung folgender Statistiken:

- Anzahl der Kinder mit SGB II Bezug je Ortsteil, Quelle: Bundesagentur für Arbeit; die Daten liegen kleinräumig für alle 19 Quartier für den Berichtsmont März vor
- Anzahl der Kinder in Einkommensstufe 1, Quelle: Elternbeitragsstelle; die Daten liegen einrichtungsbezogen vor.

Die gewählten Indikatoren weisen auf die Kinder hin, die von Armut bedroht sind und einen erhöhten Förderbedarf haben. Die Auswertungen der SGB II Statistik (siehe Kapitel 7.2.) zeigt

die Verteilung in den einzelnen Stadtteilen. Über die Erhebungen der Elternbeitragsstelle können diese Kinder den jeweiligen Kitas zugeordnet werden. Als Maßnahme zur Unterstützung dieser Einrichtungen soll die Arbeit von plusKITA Fachkräften gefördert werden.

Der Ortsteil Niederpleis hat die höchste Anzahl der zu unterstützenden Kinder und Familien und soll mit einem weiteren Standort zusätzlich gefördert werden. In Mülldorf und Menden soll in je einer Kita eine zusätzliche plusKITA Kraft tätig sein. Die Verwaltung schlägt auf der o.g. Datenbasis folgende Verteilung vor:

Einrichtung	Ortsteil	Landesmittel
AWO Familienzentrum NRW Wellenstraße	Mülldorf	60.000 € + 5.000 €
Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg	Niederpleis	60.000 € + 15.000 €
KiKu Wunderland Freie Buschstraße	Niederpleis	30.000 €
Städt. Familienzentrum NRW im Verbund Siegstraße	Menden	30.000 + 10.000 €

Die erste Summe sind plusKITA Mittel, die zweite soll für zusätzliche Sprachförderung verwandt werden.

Drei der Einrichtungen sind bisher bereits als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Neu hinzukommen soll KiKu Wunderland.

- Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird

Der zusätzliche Sprachförderbedarf wurde durch Auswertung der Meldebögen erhoben (siehe Kapitel 7.3.). Die betroffene Anzahl der Kinder liegt für jede Einrichtung vor. Die Zuordnung der Kitas zu den jeweiligen Ortsteilen weist auf die besonderen Herausforderungen der Sozialräume hin.

Die bereits als plusKITA benannten Einrichtungen AWO Wellenstraße und die städtische Kita Siegstraße zeigen einen erhöhten Sprachförderbedarf ihrer Kinder auf. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Landesmittel um 5.000 € für Wellenstraße und 10.000 € für Siegstraße aufzustocken. In letzterer sind die derzeit schon zugewiesenen Sprachfördermittel längerfristig gebunden.

Die städtische Kita Wacholderweg fördert über ihre eigenen Kinder hinaus auch diejenigen Kinder, bei den nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist, die jedoch keine Kita besuchen. Daher sollte für diese Kita der plusKITA Zuschuss um 15.000 € aufgestockt.

Entsprechend der Auswertungen erhalten folgende Einrichtungen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung (siehe auch DS 20/0062):

- Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden
- Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf
- Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis
- Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf

Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden
Städt. Kita Marktstraße, Menden
DKSB Grashüpfer, Menden
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis

8.3. Angebote zur Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten gem. § 48 KiBiz n.F.

Das Land gewährt Jugendämtern pauschalierte Zuschüsse für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung u.a. bei

- Öffnungszeiten in Kita über 47 Wochenstunden
- Öffnungszeiten in Kita an Wochenend- und Feiertagen
- Öffnungszeiten nach 17 Uhr und vor 7 Uhr

Die Kommune muss den Landeszuschuss um 25 % aufstocken. Es wird von einem schrittweisen Aufbau der Flexibilisierung ausgegangen, der sich an der örtlichen Bedarfslage orientiert und durch das Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden werden soll.

In Sankt Augustin wird es zum Kindergartenjahr 2020 / 2021 kein entsprechendes Angebot geben. Seitens der Träger wurde bisher ebenfalls kein entsprechender Entwicklungswunsch angemeldet. Hintergrund ist die insgesamt angespannte Personalsituation aufgrund des Fachkräftemangels.

8.4. Ausbauplanung zur Schaffung neuer Kitaplätze

Nach Auswertung der Kinderentwicklung bis zum Jahr 2025 auf Basis der Planungsvariante der gültigen Bevölkerungsprognose beträgt die Differenz des Platzangebotes mit dem Planungsstand 2020

- Zusätzliches Angebot von **177 u3 Plätzen in Kitas**
- Zusätzliches Angebot von **195 ü3 Plätzen**, d.h. insgesamt **372 Plätzen**.

Bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von 18 Kindern und einem **Gesamtbedarf von 130 Gruppen**, sind das **22 zusätzliche Gruppen**.

Im September 2019 wurden der Politik die Ausbauplanung mit dem Sachstand der jeweiligen Bauprojekte vorgestellt (DS 19/0337). Die Maßnahmen Deichstraße und Richthofenstraße sind bereits in die aktuellen Planungen aufgenommen und gelten somit nicht als zusätzliche Gruppen. Nach Abzug der dadurch geschaffenen sieben zusätzlichen Gruppen ergeben die derzeit geplanten Bauprojekte einen Zuwachs von 26 Gruppen. Acht dieser zusätzlichen Gruppen sind jedoch als Interim angelegt.

Es wird deutlich, dass noch weitere Standorte und Gebäude erforderlich sind, um in Sankt Augustin ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

Aktuelle Maßnahmenplanung:

Ortsteil	Maßnahme	Zusätzl. Gruppen	Größe der Kita
Birlinghoven	Zur Kleinbahn	+ 3	3 gruppig
Niederpleis	Niederpleiser Kreisel	+ 1	4 gruppig
Meindorf	(weitere Bedarfsdeckung durch Menden)		
Menden	Marktstraße	+ 6	6 gruppig
Mülldorf	Wellenstr.	+ 3	8 gruppig
Ort	Husarenstr. / Interim	+ 4	4 gruppig
	Alte Heerstraße /Großenbuschstr.	+ 6	6 gruppig
	Niederbergkaserne	+ 3	4 gruppig
Gesamt		26 Gruppen	35 Gruppen

Abbildung 16: Aktuelle Maßnahmenplanung nach Ortsteilen, Stand November 2019

8.5 Anmeldung der erforderlichen Pauschalen zur Finanzierung des Betreuungsangebotes für das Kita-Jahr 2020 / 2021 (siehe Tischvorlage bzw. Anlage zum Bericht)

Die Anzahl der zu meldenden Pauschalen, gegliedert nach Gruppentyp, Zielgruppe und Betreuungsumfang, ergibt sich aus den geschlossenen Betreuungsverträgen mit den Eltern. Da dieser Aufnahmeprozess zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichtes noch nicht abgeschlossen ist, erhält der zuständige Ausschuss die Information als Tischvorlage zur entsprechenden Beschlussfassung. Die Auflistung der Pauschalen sowie die Zusammenstellung des gesamten Betreuungsangebotes in den Kitas zu Beginn des zu planenden Kita-Jahres werden dem Bedarfsplan anschließend als Anlage beigefügt.

9. Das Fazit

Qualität und Umfang der Kindertagesbetreuung hat Auswirkungen auf einen wesentlichen Teil der Bevölkerung. In Sankt Augustin leben zurzeit ca. 2.400 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Auch für die Erziehungsberechtigten und Familien dieser Kinder bringt diese Lebensphase intensive persönliche Erfahrungen mit sich und besondere Belastungen, um den familiären und beruflichen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden. Die hier im Mittelpunkt stehende Aufgabe ist es, für diese große Gruppe von junge Menschen Rahmenbedingungen zu schaffen, die Chancengerechtigkeit und frühkindliche Bildung für ein gute persönliche Entwicklung sowie Teilhabe und Hineinwachsen in unsere Gesellschaft ermöglichen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0062

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse zur Verteilung der Landesmittel gemäß § 45 KiBiz n.F.

- Die Kindertageseinrichtung KiKu Wunderland in Niederpleis, Träger Kinderzentrum Kunterbunt gGmbH wird erstmalig entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien als plusKITA gem. § 44 KiBiz n.F. in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die Kitas AWO Wellenstraße, städt. Kita Wacholderweg und städt. Kita Siegstraße werden als plusKITAs fortgeführt.
- Als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien erstmalig die kath. Kita Zissendorfer Straße in Buisdorf, die städt. Kita Im Rebhuhnfeld in Menden und ebenfalls in Menden die Kita Die Grashüpfer des Deutschen Kinderschutzbundes, Kirchstraße in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Landesmittel für plusKITAs gem. § 45 KiBiz n.F. werden ab dem 01.08.2020 unbefristet wie folgt verteilt:

AWO Rasselbande, Mülldorf	65.000 €
Städt. Kita Wacholderweg, Niederpleis	75.000 €
KiKu Wunderland, Niederpleis	30.000 €
Städt. Kita Siegstraße, Menden	40.000 €

Die Landesmittel für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden	15.000 €
Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf	15.000 €
Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis	10.000 €
Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf	5.000 €
Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden	5.000 €
Städt. Kita Marktstraße, Menden	5.000 €
DKSB Grashüpfer, Menden	5.000 €
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis	5.000 €

Sachverhalt / Begründung:

Als sogenannte „plusKITA“ wird eine Kindertageseinrichtung dann in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, wenn sie eine Einrichtung „mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Bedarf ist (§ 44 KiBiz n.F.). Die Motiv- und Problemlagen der Familien, das Wohnumfeld der Kinder sollen in darauf abgestimmte pädagogische Konzepte fließen. Durch zusätzliche personelle Ressourcen sollen gezielte Bildungs- und Unterstützungsangebote umgesetzt werden. Auch andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und somit finanziell gefördert werden.

Das Land gewährt für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird und in den Kitas für zusätzliche Personalstunden eingesetzt werden soll. Der Anteil des Jugendamtes an der landesweiten Förderung von 100 Millionen Euro ergibt sich gem. § 45 Abs 1 KiBiz n.F. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 erhält die Stadt Sankt Augustin insgesamt 275.000,-€ vom Land. Dies sind 75.000,- € mehr als bisher. Die Mindestsumme für plusKITAs beträgt 30.000,- € für zusätzliche Sprachförderung sind es mindestens 5.000,- €. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des Landschaftsverbandes vom 28.01.2020 ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Einrichtung nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden. Das führt zu teilweise unterschiedlichen Fördersummen der für plusKITAs. Die bisherige Verteilung endet zum 31.07.2020.

Das Gesetz sieht vor, dass in Ausnahmefällen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024 / 2025 ein Teil der Zuschüsse an diejenigen Tageseinrichtungen weitergeleitet werden kann, die auf Basis früherer Landeszuschüsse zusätzliche Sprachförderung längerfristig implementiert haben. Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Kriterien zur Neuverteilung der Mittel mit den Trägern der Kitas kommuniziert und sie nach entsprechenden Planungen angefragt.

Entscheidungsgrundlage zur Verteilung der Mittel bildet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Auswertung folgender Statistiken:

- Anzahl der Kinder mit SGB II Bezug je Ortsteil, Quelle: Bundesagentur für Arbeit; für den Berichtsmonat März
Daten liegen kleinräumig für alle 19 Quartier vor.
- Anzahl der Kinder in Einkommensstufe 1, Quelle: Elternbeitragsstelle;
Die Daten liegen einrichtungsbezogen vor.

Der Ortsteil Niederpleis hat die höchste Anzahl der zu unterstützenden Kinder und Familien und soll mit einem weiteren Standort zusätzlich gefördert werden. In Mülldorf und Menden soll in je einer Kita eine zusätzliche plusKITA Kraft tätig sein. Die Verwaltung schlägt auf der o.g. Datenbasis folgende Verteilung vor:

Einrichtung	Ortsteil	Landesmittel
AWO Familienzentrum NRW Wellenstraße	Mülldorf	60.000 € + 5.000 €
Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg	Niederpleis	60.000 € + 15.000 €
KiKu Wunderland Freie Buschstraße	Niederpleis	30.000 €
Städt. Familienzentrum NRW i.V. Siegstraße	Menden	30.000 € + 10.000 €

Die erste Summe sind plusKITA Mittel, die zweite soll für zusätzliche Sprachförderung verwendet werden.

Drei der Einrichtungen sind bisher bereits als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Neu hinzukommen soll KiKu Wunderland.

- Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird

Die betroffene Anzahl der Kinder liegt für jede Einrichtung vor (Quelle: Meldebogen kibiz.web). Die Zuordnung der Kitas zu den jeweiligen Ortsteilen weist auf die besonderen Herausforderungen der Sozialräume hin.

Die bereits als plusKITA benannten Einrichtungen AWO Wellenstraße und die städtische Kita Siegstraße zeigen einen erhöhten Sprachförderbedarf ihrer Kinder auf. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Landesmittel um 5.000 € für AWO Wellenstraße und 10.000 € für die städt. Kita Siegstraße aufzustocken. In letzterer sind die derzeit schon zugewiesenen Sprachfördermittel längerfristig gebunden.

Die städtische Kita Wacholderweg fördert über ihre eigenen Kinder hinaus auch diejenigen Kinder, bei den nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist, die jedoch keine Kita besuchen. Daher wird für diese Kita der plusKITA Zuschuss um 15.000 € aufgestockt.

Entsprechend der Auswertungen erhalten folgende Einrichtungen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden
 Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf
 Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis
 Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf
 Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden
 Städt. Kita Marktstraße, Menden
 Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis
 DKSB Grashüpfer, Menden

Nach jeweils fünf Jahren werden die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel überprüft.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2020/2021 unter dem Produkt 06-01-01 aufgenommen und vollständig an die Träger weitergeleitet.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0064

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Zwischenevaluation der Entwicklung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Zwischenevaluation der Entwicklung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Kita- und Schuljahr 2019/2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2019 hat die Verwaltung die Evaluation der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Kita-Jahr und Schuljahr 2019/2020 vorgelegt (s. DS-Nr. 19/0385). Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen: Der Kostendeckungsgrad von 19 %, der Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist, wird minimal unterschritten. Daher kann aus Sicht der Verwaltung von einer Dynamisierung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Elternbeitragssatzung (51 - 4) nicht abgesehen werden.
2. Für den Bereich der Kindertagespflege: Da sich die Elternbeiträge für die Kindertagespflege grundsätzlich an den Beiträgen eines KiTa-Platzes für unter 3jährige orientieren, sollte ein Gleichklang mit den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen beibehalten werden.
3. Für den Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich: Im Schuljahr 2018/2019 der im HSK genehmigte freiwillige Zuschuss der Stadt in Höhe von 343 € pro Platz um 88,26 € pro Platz unterschritten. Da die Erhöhung der Pauschalen an die OGS-Träger zum 01.08.2019 wirksam geworden und die Elternbeiträge ab 01.08.2019 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.05.2019 einmalig nicht dynamisiert worden sind, konnte zum damaligen Zeitpunkt noch keine valide Aussage getroffen werden, in welchem Umfang sich zukünftig finanzielle Spielräume ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung zugesagt, dass sie für die Sitzung des Unterausschusses Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020 eine Zwischenevaluation bezogen auf den Bereich der OGS vorlegen wird.

Darüber hinaus bestand im Jugendhilfeausschuss Einvernehmen darüber, dass unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus der KiBiz-Reform und dem Gute-KiTa-Gesetzes ergeben, auch für den Bereich der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen eine Zwischenevaluation vorzunehmen ist, um für alle Bereiche der Kindertagesbetreuung entscheiden zu können, ob und wenn ja, welche finanzielle Spielräume entstehen, um diese ggf. zur Reduzierung/Befreiung von Elternbeiträgen und/oder zur besser qualitativen Ausstattung der Kita's und OGS einsetzen zu können. Die SPD-Fraktion hatte hierzu auch eine Anfrage an die Verwaltung gerichtet, die zu seinerzeitigem Zeitpunkt aufgrund der noch nicht vorliegenden Evaluationen in den Ziffern 3 bis 5 nicht beantwortet werden konnte (DS-Nr. 19/0336).

Sachstand Gesetzgebungsverfahren Gute-KiTa-Gesetz und KiBiz

Das Gute-KiTa-Gesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung dieses Gesetzes hat der Bund mit dem Land Nordrhein-Westfalen am 19.11.2019 einen Vertrag abgeschlossen, der insbesondere der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Tagesbetreuung sowie der Sicherstellung des Monitorings und der Evaluation nach dem Gute-KiTa-Gesetz dient. In diesem Rahmen wurden auch die Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes mit dem Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen am 29.11.2019 beschlossen, dass ab 01.08.2020 ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei ist.

Nach § 50 Abs. 1 n.F. KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei ist. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Eltern. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr der Einschulung zurückgestellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise sogar drei Jahre.

Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kinderpauschalen für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (§ 50 Abs. 2 KiBiz n.F.). Dieser deckt den entstehenden Einnahmeausfall nicht.

Um möglichst gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen, wurde mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Das Baukindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht. Darüber hinaus werden im neu hinzugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände genannt, aufgrund dessen der Elternbeitrag auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen ist. Dies betrifft folgende Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG),
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Diese Regelung ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Daraufhin wurden die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung beraten. Sobald die Nachweise über die o.a. Voraussetzungen nachgewiesen worden sind, wurden alle Anträge positiv beschieden.

Die sich aus diesen gesetzlichen Änderungen ergebenden Konsequenzen auf die Elternbeitragsatzungen werden in den Vorlagen zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege und zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich umfassend dargestellt. Diese sind ebenfalls Gegenstand der Beratung im Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und im Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020.

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wird überwiegend von Land und Kommunen getragen. Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Eltern beteiligen sich ebenfalls an der Finanzierung. Aus der bisherigen Fassung des KiBiz ergibt sich eine rechnerische Beteiligung der Eltern in Höhe von 19 % der Kindpauschalen.

Ein wesentlicher Aspekt im reformierten KiBiz ab 01.08.2020 ist u.a. die Verringerung des Elternbeitragspflichtanteils am KiBiz-Budget in Höhe von 16,4 % der Kindpauschalen (s. Seite 114 des Vertrages zur Umsetzung des GuTe-Kita Gesetzes).

Da sich die Stadt in der Haushaltssicherung befindet, wurde der Städte- und Gemeindebund gebeten, mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) die Frage zu klären, ob bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch weiterhin ein Elternanteil von 19% erzielt werden darf. Der Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich bestätigt, dass der Elternbeitragsteil von ehemals 19% auf nunmehr 16,4% abgesenkt wurde (s. Anlage 1, Email vom 11.02.2020). Soweit die erhöhten Kindpauschalen des Landes den Beitragsausfall nicht abdecken, muss das entstehende Delta aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden, was wiederum den Haushaltsausgleich erschweren könnte.

Aus Tabelle 1) ergibt sich der Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr 2019/2020

Tabelle 1: Kita-Jahr 2019/2020

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad
2.740.212,90 €	679.223,39 €	3.419.436,29 €	18.028.204,87 €	18,97 %

Ergebnis: Der erforderliche Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr von 2019/2020 wird erzielt.

Zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden im Rahmen der zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz-Reform die Kindpauschalen nach an die tatsächlichen Kosten angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kita-Jahr 2021/2022. Aus diesem Grund sind derzeit lediglich die Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2020/2021 bekannt.

Folgende Tabelle 2) bildet die Entwicklung der Kindpauschalen für Sankt Augustin wider:

Tabelle 2: Entwicklung Kindpauschalen 2019/2020 ff.

Kita Jahr	Tatsächlich belegte Kita-Plätze*	Kindpauschalen - bereinigt -	Differenz
2019/2020	2033	18.028.204,87 €	
2020/2021	2097	22.101.375,37 €	+ 4.073.170,50 €

*Da das Anmeldeverfahren für das Kita-Jahr 2020/2021 zum Zeitpunkt der Vorlageerstellung noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich bei der Angabe „tatsächlich belegte Kita-Plätze“ um eine Prognose.

Tabelle 3: finanzielle Auswirkungen des 2. Beitragsfreien Kita-Jahres

Kita Jahr	Ausgleichsbetrag des Landes	Differenz	Einnahmeausfall der Stadt durch weiteres beitragsfreies Kita-Jahr*
2019/2020	679.223,39 €		
2020/2021	1.392.562,30 €	+ 713.338,91 €	883.553,28 €*

*Diese setzen sich wie folgt zusammen: mtl. Mindereinnahmen Elternbeiträge lt. Auswertung WinKiga Stand: 16.01.2020: 73.629,44 X 12 Monate = 883.553,28 €

Ergebnis: Der Ausgleichsbetrag des Landes führt nicht zu einer vollständigen Kompensation der Elternbeiträge für das vorletzte Kita-Jahr. Unter Berücksichtigung des erhöhten Ausgleichsbetrages des Landes entstehen bezogen auf das Kita-Jahr 2020/2021 voraussichtli-

che Mindereinnahmen von rund 170.200 €.

Inwieweit diese ggf. durch Minderaufwand bei den personellen Aufwendungen kompensiert werden können, bedarf der Prüfung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Festsetzung der Elternbeiträge deutlich vereinfacht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zweifache Dynamisierung der Elternbeiträge, die stundengenaue Berechnung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege und die damit einhergehenden häufigen Buchungsänderungen sowie das Familienrabattsystem für das Geschwisterkind in der Kita oder Kitap in Höhe des OGS-Beitrages einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Darauf wurde im Rahmen der Neukonzeption der Elternbeitragsatzungen im Jahr 2016 ausführlich hingewiesen.

Aus den nachstehend dargestellten Tabelle 4.1 und 4.2 ergibt sich der prognostizierte Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen für das Kita-Jahr 2020/2021.

Tabelle 4.1: Kita-Jahr 2020/2021 – ohne Dynamisierung

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad
2.050.475,07 €	1.392.562,30 €	3.443.037,37 €	22.101.375,37 €	15,58%

Tabelle 4.1: Kita-Jahr 2020/2021 – mit Dynamisierung

Gesamtbeitragsaufkommen	Ausgleichsbetrag des Landes	Gesamteinnahmen	Kind Pauschalen – bereinigt - *	Kostendeckungsgrad
2.135.584,63 €	1.392.562,30 €	3.528.146,93 €	22.101.375,37 €	15,96%

Der ab 01.08.2020 rechnerische Satz der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen von 16,4 % (s. Seite 103 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung zur Einführung des KiBiz und zur Änderung des Schulgesetzes (Vorlage 17/2087) kann nur unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Elternbeiträge ab 01.08.2020 annähernd erzielt werden. Dies resultiert aus folgenden Gründen:

- Das Gesamtbeitragsaufkommen ist durch das weitere beitragsfreie Kita-jahr deutlich geringer
- der Ausgleichsbetrag des Landes kann diese Einnahmeausfälle nicht vollständig kompensieren
- die Kindpauschalen wurden zur besseren qualitativen Ausstattung der Kitas deutlich erhöht.

Bei dem o.a. Kostendeckungsgrad handelt es sich um eine Prognose, die auf dem Datenbestand im Datenprogramm Winkiga zum Stichtag 16.01.2020 basiert. Somit kann dieser Datenbestand nicht das tatsächliche Buchungsverhalten der Eltern und die zum Zeitpunkt der Festsetzung relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln. Deshalb können sich Abweichungen im Kostendeckungsgrad – sowohl nach oben als auch nach unten – ergeben.

Haushalterische Auswirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt können die Auswirkungen des zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz noch nicht vollständig valide ermittelt werden, weil wesentliche Eckpunkte – insbesondere die Höhe der Kindpauschalen ab 2021/2022 – noch nicht bekannt sind.

Auch bei den Veranschlagungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie die Finanzplanungsjahre konnten die Auswirkungen des zum 01.08.2020 in Kraft tretenden KiBiz hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Mehrbelastungen noch nicht berücksichtigt werden. Daher sind evtl. Konsequenzen bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 sowie die Finanzplanungsjahre zu prüfen, sobald die o.a. Auswirkungen valide vorliegen. Angesichts dessen sind im Rahmen des Haushalts sicherungskonzepts ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (s. Seite 1 der Genehmigungsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.12.2019).

Entlastung der Familien von Elternbeiträgen / Finanzielle Spielräume zur Reduzierung bzw. Befreiung und / oder besseren qualitativen Ausstattung der Kitas und OGS

Aufgrund der Neufassung des KiBiz zum 01.08.2020 wird die Stadt Sankt Augustin die Eltern, deren Kinder bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei stellen (§ 50 Abs. 1 KiBiz n.F.). Lt. Aktueller Auswertung des Datenprogramms Winkiga werden davon im Kita-Jahr 2020/2021 787 Kinder betroffen sein. Davon partizipieren durch die Sankt Augustiner Geschwisterkindbefreiung auch deren Geschwister. Dies führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Familien.

Um die Familien in Einkommensstufe 2 und 3 von den Elternbeiträgen vollständig befreien zu können, würden lt. aktueller Auswertung des Datenprogramms Winkiga Mindereinnahmen in Höhe von derzeit 263.795 € p.a. entstehen (Einkommensstufe 2: 75.420 €, Einkommensstufe 3: 188.375 € p.a.).

Wie aus den Tabellen 4.1 und 4.2 sichtbar ist, besteht unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des Weiteren beitragsfreien Kita-Jahres sowie des Ausgleichsbetrages des Landes (s. Tabellen 4.1 und 4.2) keine Möglichkeit, weitergehende Befreiungen von den Elternbeiträgen vorzunehmen. Nur mit der Dynamisierung der Elternbeiträge für das Kita-Jahr 2020/2021 kann der im KiBiz neue Fassung vorgesehene Elternbeitragspflichtanteils in Höhe von 16,4 % annähernd erreicht werden (s. hierzu Tabelle 4.2).

Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 11.02.2020 ist mit dem neuen KiBiz die Refinanzierungsquote des Elternbeitragspflichtanteils von 19% auf 16,4% abgesenkt worden. Damit werden die Ausführungen in meinem Schreiben vom 30.01.2020 zu einer ggf. erforderlichen Beitragserhöhung von durchschnittlich 35 % obsolet (s. Seite 8 des Vermerks vom 30.01.2020).

Zwischenevaluation der Elternbeiträge für die Kindertagespflege für das Kita-Jahr 2019/2020

Das Gesamtbeitragsaufkommen der Elternbeiträge für die Kindertagespflege für das Kita-Jahr 2019/2020 beläuft sich auf Basis der Hochrechnung zum Stichtag 16.01.2020 auf ins-

gesamt 342.329,63 €.

Im Gegensatz zur Kita unterliegen die Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege keiner Konsolidierungsvorgabe im Haushaltssicherungskonzept. Mit Blick darauf, dass die Angebote der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen gleichwertig sind und zum Teil als flexibles Betreuungsangebot ergänzend zur Kita genutzt werden (z.B. bei Schicht- und Nacharbeit) orientieren sich die Elternbeiträge in diesem Bereich stets an den Elternbeiträgen für einen U3 Kita-Platz. Auch unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern ist ein Gleichklang der Elternbeiträge für die Kindertagespflege mit den Beiträgen für einen U 3 Kita-Platz geboten.

Zwischenevaluation der Elternbeiträge für die OGS für das Schuljahr 2019/2020

Die Verwaltung hat geprüft, in welcher Höhe Elternbeiträge erwartet werden.

Zur Refinanzierung der im Schuljahr 2019/2020 gezahlten Pauschale pro OGS-Platz muss pro Platz durchschnittlich folgender Elternbeitrag erzielt werden:

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	926 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	311 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale pro Platz (60.000 € / 1.392)	43 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.623 €
6.	OGS-Pauschale	Gezahlt im Schuljahr 2019/2020	2.570 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		<u>947 €</u>

Im Schuljahr 2019/2020 wird pro OGS-Platz ein Elternbeitrag i. H. v. durchschnittlich 947,- € benötigt.

Die Zwischenevaluation aus dem Schuljahr 2019/2020 hat ergeben, dass pro OGS-Platz aktuell ein Elternbeitrag von durchschnittlich 1.014,- € erzielt wird. Trotz Aussetzen der Dynamisierung und bei gleichzeitiger Erhöhung der Pauschalen wird der genehmigte freiwillige Zuschuss nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.

Schuljahr 2020/2021

Die pro OGS-Platz gezahlte Pauschale wird in jedem Schuljahr um 1,5% erhöht. Im Schuljahr 2020/2021 sind pro Platz 2.609,- € zu zahlen.

Zur Sicherstellung der vereinbarten Pauschale muss folgender Elternbeitrag erzielt werden:

.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	954 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	320 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale pro Platz (60.000 € / 1.495)	40 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.657 €
6.	OGS-Pauschale	Zu zahlen nach 1,5%iger Erhöhung	2.609 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		<u>952 €</u>

Im Schuljahr 2020/2021 wird pro OGS-Platz ein Elternbeitrag i. H. v. durchschnittlich 952,- € benötigt.

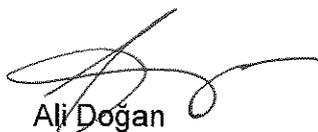
Bei der gemäß Satzung vorgesehenen Dynamisierung, ist auf Grundlage der derzeitigen Zwischenauswertung ein Elternbeitrag von 1.044,- € pro Platz zu erwarten. Bei erneutem Verzicht auf die Dynamisierung bleibt es laut Zwischenauswertung bei einem Elternbeitrag von 1.014,- € pro Platz.

Als Ergebnis der Berechnungen aufgrund der derzeitigen Zwischenauswertung kann festgehalten werden, dass im Bereich der OGS bei beiden Varianten der freiwillige Zuschuss der Stadt deutlich unterschritten wird. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass durch das Nichtausschöpfen des freiwilligen Zuschusses die Überschreitungen bei den sonstigen freiwilligen Leistungen bis 2022 kompensiert werden können. Dies wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des HSK gegenüber der Kommunalaufsicht entsprechend kommuniziert.

Bei Betrachtung der Unterschreitung des freiwilligen Zuschusses ist jedoch zu beachten, dass es sich aktuell um eine Zwischenauswertung handelt und das tatsächliche Ergebnis abweichen kann.

Die Verwaltung hat nunmehr die Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021 geprüft. Hierzu wird auf die Vorlage zu TOP 8 „Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021“ verwiesen, die ebenfalls Gegenstand der Beratung im Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020 ist.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Antwort von Dr. Menzel vom 11.02.2020 KiBiz-Reform;
Elternbeitragspflichtanteil am KiBiZ-Budget

Anlage 1)

Kusserow Marion

Von: Kusserow Marion
Gesendet: Montag, 17. Februar 2020 10:43
An: Schreibdienst
Betreff: WG: KiBiz-Reform; hier: Elternbeitragspflichtanteil am KiBiz-Budget

Liebe Kolleginnen,

hier ist die Anlage 1) zur Sitzungsvorlage DS-Nr. 20/0064 mit der Bitte um Erfassung in Session.

Danke und viele Grüße
Marion Kusserow

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Menzel, Dr. Matthias [mailto:Matthias.Menzel@kommunen.nrw]
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 09:46
An: Kusserow Marion <Marion.Kusserow@sankt-augustin.de>
Betreff: AW: KiBiz-Reform; hier: Elternbeitragspflichtanteil am KiBiz-Budget

Sehr geehrte Frau Kusserow,

Ihre Einschätzung trifft zu, dass der max. Elternbeitragsanteil mit dem neuen KiBiz von 19 auf 16,4 % abgesenkt worden ist. Dies können Sie den Materialien zum Gesetzentwurf entnehmen. Eine explizite Regelung im Gesetz existiert hierzu nach unserer Kenntnis allerdings nicht.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Menzel
StGB NRW
0211/4587-234

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kusserow Marion [mailto:Marion.Kusserow@sankt-augustin.de]
Gesendet: Montag, 13. Januar 2020 17:19
An: Menzel, Dr. Matthias
Cc: Serafin Marc
Betreff: KiBiz-Reform; hier: Elternbeitragspflichtanteil am KiBiz-Budget

Sehr geehrter Herr Dr. Menzel,

die Stadt Sankt Augustin evaluiert derzeit die Elternbeitragsatzungen für alle Bereiche der Kindertagesbetreuung und prüft in diesem Zusammenhang, ob sich aufgrund des Gute-KiTa-Gesetzes und der KiBiz-Reform finanzielle Spielräume für die Beitragspflichtigen ergeben.

Ziel ist es, die Eltern zu entlasten und hierfür die notwendige Satzungsänderung zum 01.08.2020 vorzunehmen. Hierfür ist eine umfangreiche politische Beratung anberaunt, die bereits im Februar 2020 beginnen wird.

Zur Vorbereitung dieser Satzungsänderung bitte ich Sie um Auskunft, ob der Elternbeitragspflichtanteil am KiBiz-Budget durch die Reform des KiBiz zum 01.08.2020 von 19 % auf 16,4 % reduziert worden ist.

Hintergrund dieser Frage ist, dass die Stadt Sankt Augustin aufgrund der Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, einen Refinanzierungsanteil in Höhe von 19 % durch die Elternbeiträge zu erzielen. Diese Vorgabe resultiert jedoch aus der Zeit vor der KiBiz-Reform.

Unter Berücksichtigung der umfangreichen Vorbereitungen für die zeitnahe Satzungsänderung bitte ich Sie, mir möglichst zeitnah eine Rückmeldung zu meiner Frage zukommen zu lassen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Marion Kusserow
Stellv. Fachbereichsleiterin und Fachdienstleiterin Verwaltung der Jugendhilfe

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71
53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241/243-251

Sie finden mich im Ärztehaus, Markt 71, 53757 Sankt Augustin in der 3. Etage in Zimmer 4

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung erhalten Sie im Newsletter über Telegram, Facebook Messenger oder Notify. www.sankt-augustin.de/newsletter.

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0065

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Änderungssatzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:

„Artikel I

Die ab 01.08.2020 gültige Beitragstabelle für den Bereich der Kindertagespflege wird wie folgt geändert: Förderstunden ab 1*

Artikel II

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einkommen

(3) (...) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. (...)

Artikel III

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (...)

Artikel IV

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(4) (...)Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
 - b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
 - c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - d) des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz
- werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.“

Sachverhalt / Begründung:

Zu Artikel I:

Die aktuellen städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ermöglichen Eltern, deren Kinder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung.

Mit Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde der umgangssprachliche Begriff der Randzeitbetreuung durch den Begriff ergänzende Kindertagespflege ersetzt.

Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt.

In der Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Anlage Seite 2, ist aktuell die Förderung ab 10 Stunden ausgewiesen. Mit Blick auf die Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wird dies mit Wirkung ab 01.08.2020 auf „ab 1 Stunde“ geändert. Der Hinweis auf Seite 3 zum * (nur in Verbindung mit Kita oder OGS) bleibt.

Für die Betreuung eines Kindes in ergänzender Kindertagespflege ab 1 Stunde pro Woche bis 14,98 Stunden wird zur Vermeidung einer finanziellen Doppelbelastung von den Eltern weiterhin kein Kostenbeitrag erhoben.

Zu Artikel II und III

Das Gute-KiTa-Gesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung dieses Gesetzes hat der Bund mit dem Land Nordrhein-Westfalen am 19.11.2019 einen Vertrag abgeschlossen, der insbesondere der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Tagesbetreuung sowie der Sicherstellung des Monitorings und der Evaluation nach dem Gute-KiTa-Gesetz dient. In diesem Rahmen wurden auch die Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes mit dem Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen am 29.11.2019 beschlossen, dass ab 01.08.2020 ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei ist.

Nach § 50 Abs. 1 n.F. KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Eltern. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr der Einschulung zurückgestellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise sogar drei Jahre.

Durch Artikel II und III werden die höherrangigen gesetzlichen Regelungen in die kommunale Satzung integriert.

Zu Artikel IV:

Um möglichst gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen, wurde mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Das Baukindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht. Darüber hinaus werden im neu hinzugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände genannt, aufgrund deren der Elternbeitrag auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen ist. Dies betrifft Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Diese Regelung ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Daraufhin wurden die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung beraten. Sobald die Nachweise über die o.a. Voraussetzungen nachgewiesen worden sind, wurden alle Anträge positiv beschieden.

In der Verwaltungspraxis bedeutet die Umsetzung des § 90 Abs. 4 SGB VIII jedoch ein aufwändiges Erlassverfahren, das bei den Berechtigten mitunter auf Unverständnis stößt. So erhalten diese zunächst einen Festsetzungsbescheid über Elternbeiträge und müssen im weiteren Verfahren einen Antrag auf Erlass bzw. Befreiung stellen, obwohl unter den o.a. Voraussetzungen darauf ein Rechtsanspruch besteht. Durch Artikel III wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, von vorneherein den Elternbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis auf 0 € festzusetzen. Er ist damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung und der Erleichterung des Zugangs zu Angeboten der frühkindlichen Bildung.

Nennenswerte Beitragsausfälle sind durch Artikel IV der Änderungssatzung nicht zu erwarten, da der anspruchsberechtigte Personenkreis ohnehin Anspruch auf Erlass der Beiträge besitzt.

In Vertretung


Ati Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0066

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am _____.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

„Artikel I

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einkommen

(3) (...) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. (...)

Artikel II

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(4) (...)Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
 - b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
 - c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsyLG),
 - d) des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz
- werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.“

Sachverhalt / Begründung:

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Zur Umsetzung dessen wurden mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Gleichwohl ist es geboten, einen rechtlichen „Gleichklang“ für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung für Kinder – sei es durch die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und/oder Offene Ganztagschule im Primarbereich herbeizuführen. Andernfalls würde im „worst-case“ ein Bruch in der Betreuung zwischen den Betreuungseinrichtungen Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege und Offene Ganztagschule eintreten. Im Übrigen entspricht dies auch dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit und der Entbürokratisierung des Verwaltungshandelns.

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Sankt Augustin bis zum 31.07.2017 eine gemeinsame Elternbeitragssatzung für die Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich hatte. Diese wurde nach umfangreicher Beratung in der Satzungskommission Elternbeiträge und den sich anschlie-

ßenden Fachgremien in zwei Satzungen getrennt, die sich jedoch weiterhin rechtlich aufeinander beziehen.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 06.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0042

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bericht über die Umsetzung des Referenzrahmens zu Qualitätssicherung in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des Referenzrahmens zu Qualitätssicherung in der Offenen Ganztagsgrundschule zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung vom 28.11.2017 hat der Jugendhilfeausschuss den Referenzrahmen Offene Ganztagsgrundschule (DS-Nr. 17/0251) beschlossen und dem Rat der Stadt Sankt Augustin empfohlen, sich den darin enthaltenen Standards und dem sich daraus resultierenden Handlungsbedarf anzuschließen und sich darum zu bemühen, sukzessiv sich ergebende Spielräume zur Finanzierung verbesserter Qualität zu nutzen.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat sich dem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 6.12.2017 vollständig angeschlossen (DS-Nr. 17/0251).

1. Umsetzung des Referenzrahmens zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Sankt Augustin

Die vom Jugendhilfeausschuss am 28.11.2016 eingesetzte Projektgruppe (DS-Nr. 16/0411) hat den Referenzrahmen OGS erarbeitet und dem Runden Tisch OGS vorgelegt. Zu folgenden Punkten legt der Referenzrahmen Qualitätskriterien fest, die von allen Offenen Ganztagsgrundschulen getragen werden.

Kostenrelevant sind die folgenden Qualitätskriterien:

- OGS-Zeiten;
- Personal des OGS-Trägers;
- Zeit der Lehrkräfte für Kooperation und Verzahnung von Unterricht und OGS;
- Sachgerechte Ausstattung;
- Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Folgejahren.

Darüber hinaus legt der Referenzrahmen weitere Qualitätsmerkmale fest:

- Kommunikationskultur und verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit;
- Raumnutzung und Raumausstattung;
- Kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

Mit den zugehörigen Beschlüssen von Jugendhilfeausschuss und Rat (DS-Nr. 17/0251) gibt es somit eine verlässliche und einheitliche Handlungsbasis für Qualität an allen Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin.

Umsetzung der einzelnen Qualitätskriterien

➤ **OGS-Zeiten**

Die OGS-Zeiten sind: Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr. Das Angebot findet auch an fünf schulfreien Tagen statt (bewegliche Ferientage und pädagogische Ganztage). Dies wird so umgesetzt.

➤ **Personal des OGS-Trägers**

Fachkräftegebot

Die Umsetzung des Fachkräftegebots wurde von der Schulverwaltung evaluiert. Insgesamt wird das Fachkräftegebot seitens der Träger sehr gut akzeptiert und umgesetzt. Der allgemeine Fachkräftemangel und der geringe Stundenumfang machen es aber schwierig, offene Stellen adäquat zu besetzen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage (DS-Nr. 20/0056).

Fortbildungstage

Die gemeinsamen Fortbildungstage, die mit Schließungstagen einhergehen, werden von Eltern gut angenommen, wenn die Termine frühzeitig kommuniziert werden. Themen, die im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungen bearbeitet wurden sind z.B. Mediationsmodelle, Streitschlichtung, Raumkonzepte, Abstimmung von Schulregeln und pädagogischem Handeln, Gestaltung der Lernzeiten, Classroom-Management.

➤ **Sachgerechte Ausstattung**

Hier ist das Ziel, dass die für die tägliche pädagogische Arbeit benötigten Materialien vorhanden sind. Zusätzlich steht ein Budget für außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung.

Die aktuellen Honorarkostenpauschalen für Arbeitsgemeinschaften und Sachkostenpauschalen für Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial sind auskömmlich. Ein Teil der Sachkosten für Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial wird inzwischen als Teil des Schulbudgets betrachtet. Die gute Zusammenarbeit und die alltägliche gemeinsame Nutzung des Materials im Unterricht und außerhalb macht dies möglich.

- **Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Folgejahren**
Zur finanziellen Förderung der OGS insgesamt erfolgt eine gesonderte Vorlage (DS-Nr. 20/0060).
- **Kooperation und Verzahnung von Unterricht und OGS sowie Kommunikationskultur und verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit**

Neu: Entwicklung eines Qualitätsleitfadens „Kommunikation und Kooperation“

Die OGS ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Durch diese besondere Konstellation stehen die Akteure vor Ort vor besonderen Herausforderungen. Sie müssen ihr pädagogisches Handeln gut miteinander abstimmen und eine gemeinsame Sicht auf die Kinder erlangen. Die Handlungslogik von Jugendhilfe und Schule muss dabei täglich aufs Neue miteinander in Einklang gebracht werden, damit dieses kooperative Modell gelingt. Die gelebte gute Kommunikation und partnerschaftliche Kooperation der Mitarbeitenden der Schulgemeinschaft ist daher die Basis für eine gute OGS.

Der Runde Tisch OGS hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit der AG Qualitätssicherung einen „Qualitätsleitfaden 1: Kommunikation und Kooperation“ (Anlage 1) entwickelt und in seiner Sitzung vom 28.11.2019 verabschiedet. Vorausgegangen war eine mehrmonatige Erprobungsphase, die alle Offenen Ganztagsgrundschulen aktiv genutzt haben. Der Leitfaden wurde von allen Beteiligten als ein praxistaugliches Instrument sehr positiv gewürdigt.

Der Qualitätsleitfaden nimmt die entsprechenden Standards zu Kommunikation und Kooperation aus dem Referenzrahmen und aus den Kooperationsverträgen auf und erläutert und erweitert diese noch, z.B. im Hinblick auf Datenschutz oder gemeinsame Elternarbeit. Ergebnis ist eine praktische Checkliste, die dem gesamten Team an Offenen Ganztagsgrundschulen hilft, die eigene Qualität zu überprüfen und inhaltlich festzulegen. Dies wird nicht nur durch konkrete Qualitätsindikatoren, sondern auch durch praktische Handlungsempfehlungen ermöglicht, die in der gemeinsamen Diskussion entwickelt wurden. So setzt der Leitfaden nicht nur Standards, sondern gibt Hinweise, wie diese erfolgreich umzusetzen sind.

„Tandemzeit und gemeinsame Kommunikationszeiten“

Insbesondere der Punkt „Tandemzeit und gemeinsame Kommunikationszeiten“ wurde intensiv diskutiert und gute Lösungen und Konzepte, wie diese inhaltlich und organisatorisch gestaltet werden können, wurden ausgetauscht.

Dies ist aus zwei Gründen besonders relevant. Erstens hat der Runde Tisch am 29.06.2017 den kostenrelevanten Punkt „mehr Zeit für die Arbeit im Tandem“ als oberste Priorität bei der Umsetzung des Referenzrahmens eingestuft (DS-Nr. 17/0251). Zweitens hat die Erhöhung der Landesmittel im Jahr 2019 ermöglicht, diesen wichtigen Qualitätsschritt zu finanzieren, der zusätzliche 1,5 Wochenstunden für die Tandemzeiten der OGS-Gruppenleitungen beinhaltet.

- **Kontinuierliche Qualitätssicherung**
Zur Überprüfung und Sicherung der im Referenzrahmen beschriebenen Qualitätsstandards sind, laut diesem, folgende Gremien eingesetzt:
 - Runder Tisch OGS (2 Treffen/Jahr);
 - AG Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII;
 - Teilnahme am Regionalen Qualitätszirkeltreffen;

- Kooperationsgespräche.

Runder Tisch OGS und AG Qualitätssicherung haben regelmäßig getagt und sich mit verschiedenen aktuellen Themen und mit den Qualitätsstandards befasst.

Auch hat die Kommunale Bildungsplanung an allen Treffen des Regionalen Qualitätszirkels teilgenommen und den Runden Tisch dort vertreten.

Schulverwaltung und Kommunale Bildungsplanung haben Anfang 2019 die Kooperationsgespräche aufgenommen und erfolgreich durchgeführt. Schulleitung, OGS-Leitung, OGS-Träger, Schulverwaltung und kommunale Bildungsplanung werten gemeinsam aus, ob und wie die Qualitätsstandards vor Ort umgesetzt werden.

Die Kooperationsgespräche finden nun 1 x jährlich an jedem Schulstandort statt.

Ausblick

Der Runde Tisch hat beschlossen, sich bei seiner nächsten Sitzung am 23.04.2020 schwerpunktmäßig mit dem Thema „Raumnutzungskonzepte“ zu befassen. Die Idee ist, auch zu diesem Thema einen gemeinsamen Qualitätsleitfaden zu entwickeln.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

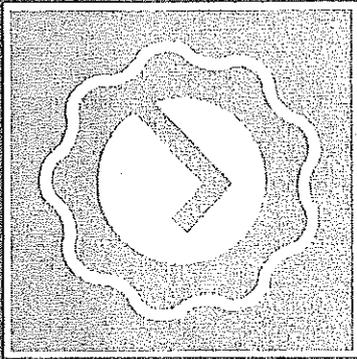
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

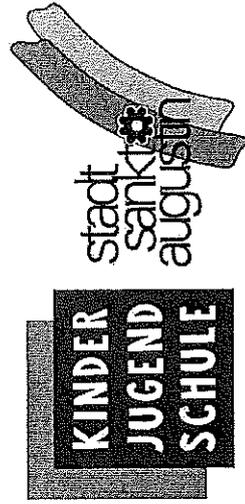
Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen

Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



Erarbeitet und beschlossen vom Runden Tisch OGS und der AG Qualitätssicherung OGS nach § 79a SGB VIII, 28.11.2019.

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Leitbild und Grundlagen	5
3. Strukturen und Zuständigkeiten.....	8
4. Kommunikations- und Kooperationsabläufe	9
5. Tandemzeit und gemeinsame Kommunikationszeiten	14
6. Gemeinsame Elternarbeit.....	15
7. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung	16

Legende

- R: Der Indikator für Qualität findet sich Referenzrahmen
- K: Der Indikator für Qualität findet sich in der Kooperationsvereinbarung
- N: Der Indikator für Qualität wurde durch Runden Tisch OGS und AG Qualitätssicherung für diesen Leitfaden weiter entwickelt

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



1. Einleitung

Die OGS ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Durch diese besondere Konstellation stehen die Akteure vor Ort vor besonderen Herausforderungen. Sie müssen ihr pädagogisches Handeln gut miteinander abstimmen und eine gemeinsame Sicht auf die Kinder erlangen. Die Handlungslogik von Jugendhilfe und Schule muss dabei täglich aufs Neue miteinander in Einklang gebracht werden, damit dieses kooperative Modell gelingt. Die gelebte gute Kommunikation und partnerschaftliche Kooperation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinschaft ist daher die Basis für eine gute OGS.

Ziel der OGS ist es, Kinder ganzheitlich zu bilden. Die OGS ist Lebensort und Bildungswelt zugleich. Dies setzt voraus, dass dem pädagogischen Handeln eine gemeinsame pädagogische Haltung und ein abgestimmtes Leitbild, das die Kinder in den Mittelpunkt stellt, zugrunde liegen. Die geltenden „Grundsätze zur Bildungsförderung von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (2016) bieten eine gute Grundlage zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses.

Qualitätsstandards im Offenen Ganztage in Sankt Augustin sind nicht neu. Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Sankt Augustin verabschiedeten in 2017 einen Referenzrahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagschulen. Dieser enthält bereits eine Vielzahl von Standards, die von Schulen und OGS-Trägern gemeinsam entwickelt worden sind. Auch die von den acht Grundschulen, von den drei Freien Trägern und Schulträger gezeichneten Kooperationsvereinbarungen enthalten wichtige Qualitätsaspekte.

Wozu also ein weiterer Qualitätsleitfaden?

Der Leitfaden „Kommunikation und Kooperation“ ist in einem Prozess entstanden, an dem der Runde Tisch OGS und die AG Qualitätssicherung mitgewirkt haben. Er führt nicht nur die o.g. bereits verabschiedeten und unterzeichneten Qualitätsstandards zusammen, sondern vertieft und erweitert diese bezogen auf den Schwerpunkt „Kommunikation und Kooperation“. Hier geht es um sinnvolle und verlässliche Strukturen der

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



Zusammenarbeit und des Austauschs auf der einen Seite und um ein integriertes Konzept von Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung, das „auf Augenhöhe“ gemeinsam ausgestaltet wird, auf der anderen Seite.

Praktische Checkliste

Der Leitfaden soll auch als praktische Checkliste und Arbeitshilfe dienen, mit der an jedem Standort die eigene Qualität hinsichtlich „Kommunikation und Kooperation“ überprüft werden kann. Er kann bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genutzt werden oder auch als Tagesordnung bei Kooperationsgesprächen und Konferenzen eingesetzt werden.

Weitere Qualitätsaspekte

Der Sankt Augustiner Runde Tisch OGS wird sich auch zukünftig mit Qualitätsstandards beschäftigen. Weitere Leitfäden z.B. zu den Themen Lernzeiten, Inklusion, Rhythmisierung, Raumkonzepte etc. sind geplant. Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung kommt dem Runde Tisch auch die Aufgabe zu, die Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



2. Leitbild und Grundlagen		
Indikatoren		Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:
Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich und auf Augenhöhe.	N	
Alle Beteiligten gestalten die OGS zusammen und entwickeln sie gemeinsam weiter.	N	
Der fachliche Austausch im multidisziplinären Team wird von allen unterstützt.	N	
Pädagogische Konzepte werden gemeinsam erarbeitet und beschlossen.	N	
Notwendige Informationen werden wechselseitig bereitgestellt.	N	
Absprachen werden verbindlich getroffen und dokumentiert.	N	
Dort wo (noch) vorhanden, wird die Übermittagsbetreuung (ÜMI) in die Kooperation einbezogen. Die Akteure der gesamten Schulgemeinschaft werden bedacht.	N	
Es werden Organisationsstrukturen aufgebaut, die die Herausbildung einer Einheit und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen.	K	
Schule und OGS-Träger fördern die Kommunikation zwischen Lehrkräften und dem OGS-Personal. Es werden Gelegenheiten geschaffen, um die Teamkultur zu fördern. Tipps und Ideen: <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Ausflüge; 	N	

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am Firmenlauf; • gemeinsame Feste und Feiern; • gemeinsames Team-Building. 			
<p>✓ Datenschutz</p>	<p>N</p>		
<p>Alle Beteiligten achten den Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>Der Informationsaustausch zwischen OGS und Schule ist erforderlich, um den Erziehungsauftrag der offenen Ganztagschule zu erfüllen*.</p> <p>§ 9 (3) Schulgesetz NRW</p> <p>Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. (...)</p> <p>Wichtig: Auf den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationsaustausch ist in den Betreuungsverträgen hinzuweisen.</p> <p>*siehe auch: Erläuterungen von Herrn Dax-Romwinkel als Anlage des Protokolls des Runden Tisches vom 16.05.2019.</p>	<p>N</p>		
<p>✓ Kinderschutz</p>	<p>N</p>		
<p>Schule und OGS arbeiten zusammen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.</p>	<p>N</p>		

65

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagssschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<p>Alle OGS-Träger haben Kinderschutzvereinbarungen mit der Stadt getroffen. Eine Kinderschutzvereinbarung zwischen Grundschulen und Stadt wird derzeit erarbeitet. Diese sieht eine kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung vor, bei der Mitarbeitende der OGS einbezogen werden. Anlage 2 der Kinderschutzvereinbarung ist ein Vordruck zur Dokumentation der Beratung und des Ergebnisses.</p>	
<p>Schulleitung und OGS-Leitung klären auf der Grundlage der Kinderschutzvereinbarungen die Abläufe miteinander und halten diese schriftlich fest.</p>	<p>N</p>

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



3. Strukturen und Zuständigkeiten		
Indikatoren		Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:
Es erfolgt eine gemeinsame Jahresplanung. Alle weiteren Termine werden ebenfalls miteinander abgestimmt.	N	
Transparente Kommunikationswege: OGS-Leitung und Schulleitung legen gemeinsam fest, welche Protokolle und schriftlichen Dokumentationen ausgetauscht werden und halten dies schriftlich fest. Gemeint sind z.B. Protokolle der Lehrer- oder Stufenkonferenz, Teamsitzungen, Fortbildungen, gemeinsame Konferenzen, größere Konferenzen oder Besprechungen. Dies betrifft auch Aktennotizen über größere Vorfälle oder Ordnungsmaßnahmen. Empfehlung: Die Protokolle z.B. der Lehrerkonferenz gehen immer direkt an die OGS-Leitung und werden so abgeheftet, dass auch die Mitarbeitenden sie nutzen können. Aktennotizen können auch in einem gemeinsamen Buch oder mündlich übermittelt werden.	N	
Schulleitung und OGS-Leitung klären ihre Zuständigkeiten und halten diese schriftlich fest. Empfehlung: Dies kann z.B. in tabellarischer Form geschehen.	N	
Absprachen werden verbindlich getroffen.	N	
Es erfolgt eine tägliche Übergabe von Informationen zu den Kindern zwischen Lehrkraft und Gruppenleitung.	N	



Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation

<p>Empfehlung: Dies kann durch ein kurzes Gespräch, aber auch z.B. über eine Kladde erfolgen.</p>		
<p>Es gibt eine Vereinbarung darüber, welche schriftlichen Dokumentationen und Protokolle, wem zur Verfügung gestellt werden.</p>	N	
<p>4. Kommunikations- und Kooperationsabläufe</p>		
<p>Indikatoren</p>		<p>Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:</p>
<p>Jede Sankt Augustiner Grundschule trifft verbindliche Vereinbarungen zur Kommunikation und Kooperation aller an der OGS-Beteiligten (Eltern, Hausmeister, Sozialarbeiter, Übungsleiter, Sekretärinnen ...).</p> <p>Die Verantwortung eine solche Vereinbarung zu entwickeln, liegt vor Ort bei den jeweiligen Gremien und Besprechungsstrukturen. Es betrifft sowohl die gesetzlich verankerten Organe als auch die individuell am Standort vereinbarten Instrumente. Gemeint sind z.B. Vereinbarungen zu Themen wie Elternabende der OGS, Elterncafés, Übungsleitertreffen, Elternbriefe und –mailings.</p>	R	
<p>✓ OGS-Rat</p>	R	
<p>Jede Grundschule bildet einen OGS-Rat. Dieser wird paritätisch gebildet aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretungen der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte) • Beschäftigte des OGS-Trägers (OGS-Leitung, Trägervertretung/Gruppenleitung) 	R	

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<ul style="list-style-type: none"> • Elternvertretung. 			
<p>Empfehlung: Die OGS-Leitung lädt zu den Sitzungen des OGS-Rates ein.</p>		R	
<p>Jede Grundschule trifft zur konkreten Zusammensetzung des OGS-Rates verbindliche Absprachen, die zur Größe der Schule passt.</p>		R	
<p>Der OGS-Rat trifft Beschlüsse zu den die OGS betreffenden Angelegenheiten und bereitet diese für die Schulkonferenz vor.</p>		R	
<p>Der OGS-Rat tagt mindestens 1 x im Schulhalbjahr vor der Schulkonferenz.</p>		R	
<p>✓ Schulkonferenz</p>			
<p>Die Schulkonferenz kann entscheiden, dass die OGS-Leitung beratend oder mit Stimmrecht Mitglied der Schulkonferenz wird. Dabei können die in den §§ 66, 67 und 75 SchulG NRW aufgezeigten Möglichkeiten zur Anwendung kommen.</p>		R	
<p>Empfehlung: Nutzen Sie diese Möglichkeit.</p>			
<p>§ 66 SchulG – Zusammensetzung der Schulkonferenz Abs. 1 Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder, c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 15 Mitglieder</p>			

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation

<p>Abs. 2 Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine <u>Erhöhung der Mitgliederzahl</u> beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.</p> <p>Abs. 3 Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis <u>Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler</u></p> <p><u>1. an Schulen der Primarstufe 1 : 1 : 0</u> 2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II 1 : 1 : 1</p> <p>§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen</p> <p>Abs. 1 Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete <u>Teilkonferenzen einrichten</u>; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.</p> <p>§ 75 Abs. 4 Besondere Formen der Mitwirkung An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zu Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.</p>	
--	--

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<p>Es wird durch einen festen Tagesordnungspunkt sichergestellt, dass die Themen und Belange des Ganztages in der Schulkonferenz behandelt werden.</p>	R	
<p>✓ Konferenzen / Teamsitzungen / Fortbildungen</p>		
<p>Es wird sichergestellt, dass die Themen und Belange des Ganztages in den jeweiligen Lehrerkonferenzen und Teamsitzungen als fester Tagesordnungspunkt in angemessener Form Gehör finden. Mindestens zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt die OGS-Leitung an der Lehrerkonferenz teil. Empfehlung: die OGS-Leitung gibt einen Sachstandsbericht zur Situation in der OGS, z.B. über Anmeldezahlen, personelle Veränderungen, aktuelle Themen.</p>	R	
<p>Einmal jährlich findet ein gemeinsamer pädagogischer Fortbildungstag statt, an dem das gesamte OGS-Kollegium und das Lehrerkollegium teilnehmen. Die Fortbildung hat ein pädagogisch/inhaltliches gemeinsames Thema und wird gemeinsam geplant. Den Eltern wird dieser Termin langfristig bekannt gegeben. Ideen für Themen der Fortbildungen: Mediationsmodelle, Streitschlichtung, Raumkonzepte, Abstimmung von Schulregeln und pädagogischem Handeln, Gestaltung der Lernzeit, Classroom-Management, Pausengestaltung, Kommunikation zwischen Schule und OGS. Ein Erste-Hilfe-Kurs ist kein geeignetes Thema.</p>	R	
<p>Die Schule lädt das OGS-Personal zu Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte in der Schule ein, soweit die Thematik zur Förderung der Kommunikation beitragen kann und die notwendigen Plätze zur Verfügung stehen. Die Kosten für gemeinsame Symposien können zwischen OGS-Träger und Schule geteilt werden.</p>	K	

71



Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation

<p>✓ Gemeinsame Konferenz der Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte des OGS-Trägers</p> <p>Jährlich findet zusätzlich zum gemeinsamen Fortbildungstag (s.o.) eine schulinterne gemeinsame Konferenz/pädagogische Dienstbesprechung der Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte des OGS-Trägers statt.</p> <p>Empfehlung:</p> <p>Ein zusätzlicher Schließungstag sollte vermieden werden, z.B. indem die Konferenz an das Ende der Sommerferien gelegt wird. Gemeinsame Inhalte sind z.B. Planung des neuen Schuljahrs, Vorbereitung der Räume in Kleinteams, Sicherheitsbelehrungen, organisatorische Fragen, Erarbeitung von Konzepten. Die Konferenz dient auch dem gegenseitigen Kennenlernen.</p> <p>Wo vorhanden, ist es sinnvoll, die Übermittagsbetreuung (ÜMi) und weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft einzubeziehen.</p>	<p>K</p>
<p>✓ Schulpflegschaft, Klassenpflegschaft</p> <p>An jeder Grundschule wird darauf geachtet, dass auch in den gesetzlich vorgeschriebenen Elternwirkungsorganen die Belange des Ganztages repräsentiert sind. Die OGS-Leitung, die Gruppenleitung und/oder ein Mitglied des OGS-Rates nehmen beratend teil.</p> <p>Hintergrund ist, dass die Belange des Ganztages mitgedacht werden, damit die Interessen der OGS-Beteiligten berücksichtigt werden.</p> <p>Tipp: Bei der Wahl der Klassenpflegschaft darauf achten, dass auch OGS-Eltern repräsentiert sind.</p>	

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



5. Tandemzeit und gemeinsame Kommunikationszeiten		
Indikatoren		Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:
<p>Im Stundenplan der Kinder gibt es eine verankerte Tandemzeit von Gruppenleitung und Klassenleitung.</p> <p>Empfehlung: Die Tandemzeit sollte mindestens alle vier Wochen stattfinden, im strukturierten Ganztags wöchentlich. Schulleitung und OGS-Leitung legen diese Zeiten gemeinsam fest.</p> <p>Schulleitung und OGS-Leitung entwickeln gemeinsam ein Konzept für Tandemzeiten, das Visionen und pädagogische Ziele enthält.</p>	N	
<p>In der gemeinsamen Kommunikationszeit besprechen Gruppenleitung und Klassenleitung die Belange der Klasse und ggf. einzelner Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Empfehlung: Wöchentliche Frequenz. Diese Zeit wird bei den Lehrkräften zur Vorbereitungszeit gerechnet. Dies gelingt, indem diese Kommunikationszeit bei der Gestaltung des Stundenplans berücksichtigt wird und auf die individuellen Bedarfe und Möglichkeiten der Lehrkräfte und Teams eingegangen wird.</p>	N	
<p>Schulleitung und OGS-Leitung besprechen sich regelmäßig zu einer fest vereinbarten Zeit.</p> <p>Empfehlung: wöchentliche Besprechung.</p>	N	

73

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



6. Gemeinsame Elternarbeit		
Indikatoren		Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:
Die Gruppenleitung nimmt an den Klassenpflegschaftssitzungen teil. Empfehlung: Bei klassengemischten Gruppen ordnet sich die Gruppenleitung einer Klasse zu.	N	
Elternsprechtage werden im Hinblick auf Bildungsgrundsätze gemeinsam vorbereitet und bei Bedarf gemeinsam durchgeführt. Empfehlung: OGS-Klassen werden ggf. gebündelt. Zusätzlich können auch gemeinsame feste Sprechzeiten (Tandems) angeboten werden.	N	
Punktueller pädagogischer Elterngespräche werden von Gruppenleitung und Klassenleitung gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.	N	
Feste und Veranstaltungen werden gemeinsam geplant.	N	
Der Tag der Offenen Tür wird gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.	N	
Es gibt nur eine Anmeldung. Schulleitung und OGS vereinbaren gemeinsam das Anmeldeverfahren.	N	
Gemeinsame Elternbriefe/-mails/-info:	N	

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<p>Elternbriefe/-mails/-info werden in der Regel gemeinsam geschrieben. Wenn das nicht möglich oder notwendig ist, wird die jeweils andere Einrichtung über den Inhalt der Kommunikation informiert. Es gibt klare Absprachen darüber, wer, wann, worüber informiert.</p> <p>Beispiel: Die Schule informiert die Familien, wenn Läuse gemeldet werden.</p>	
7. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung	
<p>Indikatoren</p>	<p>Umsetzung am Standort Hier ist Platz für eigene Notizen:</p>
<p>✓ Kooperationsgespräche</p>	
<p>Einmal jährlich lädt der Schulträger zu Kooperationsgesprächen zwischen Schule, OGS-Träger und Schulträger ein. Hier wird gemeinsam ausgewertet, wie die Qualitätsstandards umgesetzt werden. Außerdem findet ein Austausch über organisatorische und inhaltliche Themen statt.</p>	<p>RK</p>
<p>Einmal jährlich berichtet der Schulträger im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung über den Umsetzungsstand der Qualitätsstandards.</p>	<p>R</p>
<p>✓ Runder Tisch OGS</p>	
<p>Der Schulträger lädt mindestens zwei Mal jährlich zum Runden Tisch OGS ein und übernimmt die Geschäftsführung.</p>	<p>R</p>
<p>Der Runde Tisch setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Grundschulen mit den Schulleitungen und ggfs. OGS-Verbindungslehrpersonen • Alle OGS-Leitungen 	<p>R</p>

25

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation

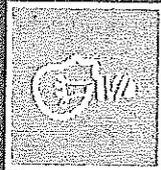


<ul style="list-style-type: none"> • Alle OGS-Träger (mind. mit den Fachberatungen) • Schulträger • Schulaufsicht und Regionales Bildungsbüro mit beratender Funktion. • Stadtschulpflegschaft <p>Empfehlung: Bei Bedarf können weitere Kooperationspartner eingeladen werden.</p>		
<p>Der Runde Tisch ist als kommunaler Qualitätszirkel landesweit registriert und in die regionalen Qualitätszirkeltreffen eingebunden. Die kommunale und regionale Vernetzung trägt zur Qualitätsentwicklung bei.</p>	R	
<p>Der Schulträger vertritt den Runden Tisch OGS im regionalen Qualitätszirkeltreffen und informiert die Mitglieder des Runden Tisch über neue Entwicklungen und Diskussionen zum Ganztag in NRW.</p>	R	
<p>✓ AG Qualitätssicherung</p>		
<p>Der Schulträger koordiniert die Arbeit der AG Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII und übernimmt die Geschäftsführung. Sie versteht sich als Strategiegruppe und Instrument der Qualitätssicherung.</p>	R	
<p>Die AG Qualitätssicherung erhält Mandat und Aufgabenstellung durch den Runden Tisch und berichtet diesem regelmäßig.</p>	R	
<p>✓ Qualitätsmerkmale der Jugendhilfe in der OGS</p>		
<p>Die OGS ist im außerunterrichtlichen Teil eine Leistung der Jugendhilfe. Für Angebote der Jugendhilfe in Einrichtungen gelten die Grundsätze der Förderung nach § 22 SGB VIII: Danach sollen sie</p>	R	

Qualitätsstandards der Sankt Augustiner Offenen Ganztagschulen
Leitfaden 1: Kommunikation und Kooperation



<p>1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p>	
<p>Exemplarisch werden gemeinsame Handlungsfelder von Schule und Jugendhilfe innerhalb der OGS definiert, in denen kontinuierlich Qualitätsmerkmale erarbeitet und weiterentwickelt werden sollen.</p> <p>Diese gemeinsamen Handlungsfelder und Qualitätsmerkmale finden sich im Schulprogramm wieder, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation (§ 8 Abs. 1; § 9 Ziffer 2 SGB VIII) • gemeinsame Übergangsgestaltung von Kita und Grundschule und Grundschule zur weiterführenden Schule (§ 5 Abs. 1 SchulG NRW; § 14 KiBiz) • erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) • Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) 	R



Herausgeber:

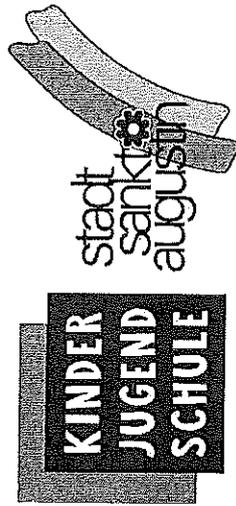
Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
53754 Sankt Augustin



Weitere Informationen und Kontakt:

Fachdienst Schule und Bildungsplanung
Anneke Schlummer
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

E-Mail: bildung@sankt-augustin.de
Telefon: 02241 / 243 – 473



Diese Qualitätsstandards hat die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung OGS nach § 79a SGB VIII im Auftrag des Runden Tisches OGS entwickelt.



www.sankt-augustin.de/bildung

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 12.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0060

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagsschule ab dem Schuljahr 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Um die Eltern der Kinder in der OGS zu entlasten, wird die in der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vorgesehene Dynamisierung einmalig ausgesetzt. Die Elternbeiträge werden zum Schuljahr 2020/2021 nicht erhöht.
2. Zur Weiterentwicklung der Qualität an Offenen Ganztagsschulen in Sankt Augustin wird die Pauschale für einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2020/2021 auf insgesamt 2.645,- € erhöht.

Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung vom 06.12.2017 hat sich der Rat der Stadt Sankt Augustin der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2017 angeschlossen und den „Referenzrahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagsschulen der Stadt Sankt Augustin“ mit den sich daraus ergebenden Standards beschlossen (DS-Nr. 17/0251). Gleichzeitig wurde beschlossen, sich ergebende finanzielle Spielräume sukzessiv zur Finanzierung verbesserter Qualität zu nutzen.

Im Schuljahr 2017/2018 wurde im Bereich OGS der freiwillige städtische Zuschuss nicht in Gänze ausgeschöpft. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat daher in seiner Sitzung vom 05.12.2018 beschlossen, diesen Umstand zur Verbesserung der Qualität in der OGS zu nutzen. Die Pauschale, die für einen OGS-Platz gezahlt wird, wurde zum Schuljahr 2019/2020 zusätzlich zu den festgelegten 1,5 % einmalig um weitere 90,- € erhöht werden (DS-Nr. 18/0340).

Mit Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 13.12.2018 haben sich zusätzlich deutliche Erhöhungen der Landeszuweisungen für einen OGS-Platz zum 01.02.2019 ergeben.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 15.05.2019 beschlossen, auch die Erhöhung der Landesmittel in voller Höhe an die OGS-Träger weiter zu geben. Die Pauschale für einen OGS-Platz wurde ab dem Schuljahr 2019/2020 auf insgesamt 2.570,- € erhöht. Die Erhöhung setzte sich zusammen aus der bereits im Dezember 2018 beschlossenen Erhöhung der Pauschale sowie aus der Weiterleitung der Erhöhung der Landesmittel.

Um die Eltern der Kinder in der OGS zu entlasten, wurde gleichzeitig beschlossen, die in der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vorgesehene Dynamisierung einmalig auszusetzen. Die Elternbeiträge wurden daher zum Schuljahr 2019/2020 nicht erhöht.

Mit den genannten Beschlüssen konnten deutliche Schritte zur Verbesserung der Qualität an den Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin erzielt werden. Der Qualitätsschritt für mehr Zeit für Arbeit im Tandem zwischen Gruppenleitung und Klassenleitung war vollständig finanziert. Der nächste Qualitätsschritt, die Einstellung einer weiteren Ergänzungskraft zur Abdeckung von 17,5 Stunden zur vollständigen Freistellung der OGS-Leitung, war zum großen Teil finanziert. Mit der gezahlten Pauschale von 2.570,- € können 11 Stunden abgedeckt werden.

Ergebnis der Zwischenevaluation der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2019/2020

Gegenstand der Beratung im Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder am 03.03.2020 und des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2020 ist die Zwischenevaluation der Elternbeiträge für das Schuljahr 2019/2020 (s. DS-Nr. 20/0064).

Die Zwischenevaluation hat ergeben, dass im Schuljahr 2019/2020 der freiwillige Zuschuss der Stadt erneut unterschritten wird.

Die Verwaltung hat daher geprüft, wie die Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2020/2021 erfolgen kann.

Zur vollständigen Finanzierung des nächsten Qualitätsschritts (Freistellung der OGS-Leitung durch Einstellung einer Ergänzungskraft zur Abdeckung von 17,5 Stunden) müsste die Pauschale zum Schuljahr 2020/2021 auf 2.645 € erhöht werden.

Dieser Qualitätsschritt ist, wie nachfolgend dargestellt, mit den zu erwartenden Elternbeiträgen voll umsetzbar.

1.	Landeszuweisung	Grundfestbetrag	954 €
2.	Landeszuweisung	volle Kapitalisierung der Lehrerstellen	320 €
3.	Landeszuweisung	Betreuungspauschale pro Platz (60.000 € / 1.495 Plätze)	40 €
4.	Genehmigter kommunaler Zuschuss		343 €
5.	gesicherte Gegenfinanzierung		1.657 €
6.	OGS-Pauschale	Zu zahlen nach 1,5%iger Erhöhung	2.645 €
7.	erforderlicher durchschnittlicher Elternbeitrag pro Platz		<u>988 €</u>

Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Entlastung der Eltern die Dynamisierung der Elternbeiträge für den Bereich OGS erneut auszusetzen. Gleichzeitig kann die Unterschreitung des freiwilligen Zuschusses der Stadt dazu genutzt werden, die Pauschale ab dem Schuljahr 2020/2021 auf 2.645,- € zu erhöhen, um den weiteren Qualitätsschritt voll umzusetzen. Damit kann ein nächster großer Schritt zur Weiterentwicklung der Qualität an Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin erreicht werden.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 12.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0056

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Evaluation zur Einhaltung des Fachkräftegebots an Offenen Ganztagschulen (OGS) in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin das Fachkräftegebot an Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin dahingehend anzupassen, dass

1. Gruppenleitungen, die aktuell bereits beschäftigt sind und sich zum 31.07.2020 noch in der Nachqualifikation für den Bestandschutz befinden, diese abschließen dürfen und trotzdem unter den vereinbarten Bestandschutz fallen.
2. für den Fall, dass sich auf freie Stellen keine Fachkraft bewirbt, auch bei Neueinstellungen Personen berücksichtigt werden dürfen, die zum Zeitpunkt der Einstellung keine Fachkraft gemäß der der Vorgaben zum Fachkräftegebot sind, sofern diese mit Beginn der Einstellung eine Nachqualifikation absolvieren. Die laufende Nachqualifikation wird der OGS-Träger gegenüber der Stadt Sankt Augustin regelmäßig, spätestens jedoch im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises, nachweisen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 07.12.2016 wurden im Rahmen der Sicherung der Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule Qualitätskriterien nach § 79a SGB VIII formuliert. Eines dieser Qualitätskriterien gibt vor, dass an Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin ausschließlich Fachkräfte einzusetzen sind. (s. DS-Nr. 16/0411).

Die Konkretisierung des Begriffs „Fachkraft“ für die einzelnen Stellen in der Offenen Ganztagschule fand im Rahmen der Erstellung der neuen Kooperationsvereinbarungen zum Schuljahr 2017/2018 statt. Die „Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der OGS in Sankt Augustin“ regelt die „Qualifikation der OGS-Fachkräfte bis 2020“. (s. Anlage 1).

Das Fachkräftegebot gemäß der genannten Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung ist inzwischen Bestandteil des „Referenzrahmens zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Sankt Augustin“, welchen der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 06.12.2017 beschlossen hat (s. DS-Nr. 17/0251).

Die Qualifikation des Bestandspersonals sowie die Nachqualifikation der Personen, für die Bestandsschutz beantragt werden soll (Gruppenleitungen), werden im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises nachgehalten.

Aktueller Stand der Personalqualifikation an Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin

Aufgrund bekannter Personalwechsel und auch neu eröffneter OGS-Gruppen zum Schuljahr 2019/2020 wurde zur Erstellung dieser Vorlage eine Abfrage des aktuellen Sachstands bei den Trägern durchgeführt.

Zurzeit stellt sich die Situation an den Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin auf der Ebene der Gruppenleitungen wie folgt dar:

Gruppenleitungen, die das Fachkräftegebot erfüllen:	38
Gruppenleitungen, die die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllen:	5
Gruppenleitungen, noch in der Nachqualifikation für den Bestandsschutz:	5
Gruppenleitungen, die aktuell keine Nachqualifikation absolvieren:	7

2 Gruppenleitungsstellen sind zurzeit leider nicht besetzt.

Im Zuge diverser Arbeitskreise und Kooperationsgespräche haben die OGS-Träger wiederholt darauf hingewiesen, dass sich der aktuell im Bereich der Erziehungswissenschaften herrschende Fachkräftemangel im Bereich der OGS besonders bemerkbar macht, weil der Stundenumfang der für Sankt Augustiner Offene Ganztagschulen angebotenen Stellen häufig nicht dem entspricht, was gerade junge Fachkräfte als auskömmlich betrachten.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass der Einsatz von Fachkräften in den Schulen wichtig ist, jedoch gestaltet sich die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt zu schwierig, um in angemessener Zeit freie Stelle ausschließlich mit ausgebildeten Fachkräften besetzen zu können.

Vorschlag zum weiteren Umgang mit dem Fachkräftegebot

Die Vorgaben zum Fachkräftegebot sehen als Stichtag zum Abschluss der Nachqualifikation den 31.07.2020 vor. Bei Erstellung der Kooperationsvereinbarung war vorgesehen, dass Gruppenleitungen, die zu diesem Zeitpunkt keine Fachkraft sind oder die die Voraussetzungen für den Bestandsschutz nicht erfüllen, ab dem 01.08.2020 nicht mehr als Gruppenleitung in Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin eingesetzt werden dürfen.

Die oben aufgeführten Zahlen zeigen, dass dieses Szenario ab dem Sommer 2020 nicht darstellbar wäre, da es ca. 1/3 aller Gruppenleitungen betrifft. Die Nichtbesetzung von wichtigen Gruppenleitungsstellen würde die Offenen Ganztagschulen vor große Probleme stellen und den geltenden Qualitätsansprüchen nicht gerecht werden (Betreuungsschlüssel etc.).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Umgang mit dem Fachkräftegebot wie folgt anzupassen:

- Gruppenleitungen, die bereits über einen Arbeitsvertrag verfügen und zum 31.07.2020 die Vorgaben zum Fachkräftegebot (noch) nicht erfüllen, dürfen weiter beschäftigt werden, wenn eine Nachqualifikation fortgeführt bzw. neu aufgenommen wird.
- Sollte sich auf freie Stellen keine Fachkraft bewerben, so dürfen auch bei Neueinstellungen Nicht-Fachkräfte berücksichtigt werden, sofern diese bereit sind, unverzüglich eine adäquate Nachqualifizierung aufzunehmen.

Umfang der Nachqualifizierung

Der Umfang der Nachqualifizierung richtet sich auch in Zukunft nach den beschlossenen Vorgaben für das Fachkräftegebot, sowohl für Personen mit den abschließend aufgeführten fachverwandten als auch den fachfremden Vorbildungen.

Nachqualifizierung – Ausbildungsgang speziell für die OGS

Der LVR Düsseldorf bietet die Fortbildung „Aufbaubildungsgang Offene Ganztagschule“ an. Die Verwaltung beabsichtigt auch Personen, die diese Fortbildung absolviert haben, als Fachkraft anzuerkennen, da die Fortbildung ebenfalls von der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ NRW im Rahmen des Weiterbildungsnachweises Ganztage anerkannt ist.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Qualifikation der OGS-Fachkräfte bis 2020

A. Altbestand / Bestandsschutz

Die nachfolgend aufgeführten Bestandsschutz-Regelungen sind gültig für Anstellungsverhältnisse bei allen Trägern von Offenen Ganztagschulen in der Stadt Sankt Augustin. Sie beziehen sich auf die jeweils aktuelle Stelle/Funktion zum Stichtag 01.08.2017.

1. Pädagogische Leitung

Wie bisher und analog der unter Neueinstellungen gelisteten Qualifikationen.

Bei der Pädagogischen Leitung muss ein entsprechender Qualifikationsabschluss nachgewiesen werden.

2. Gruppenleitung

2.1 Bestandsschutz-Regelungen für fachverwandte Berufe

Personen aus fachverwandten Berufen in der Funktion der Gruppenleitung erhalten Bestandsschutz, wenn sie bis zum Sommer 2017 (Stichtag 31.07.2017) mindestens ein Jahr OGS-Praxiserfahrung nachweisen und bis zum Sommer 2020 (Stichtag 31.12.2020) die Fortbildung Grundkurs & Aufbaukurs SchulTag oder Vergleichbares im Umfang von ca. 200 Unterrichtsstunden absolviert haben.

Als fachverwandte Berufe im Sinne dieser Regelung gelten folgende Berufsgruppen:

- Lehrerinnen/Lehrer für die Primarstufe (mindestens 1. Staatsexamen)
- Staatlich geprüfte Erzieherinnen/Erzieher (ohne Anerkennungsjahr)
- Absolventinnen und Absolventen von abgeschlossenen Ausbildungsgängen an Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen im Ausland, die zu einer Tätigkeit im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen und/oder vorschulischen Einrichtungen im jeweiligen Herkunftsland qualifizieren (entsprechende übersetzte Nachweise sind vorzulegen; auf ausreichende Sprachkenntnisse ist zu achten)
- Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger und Familienpflegerinnen/Familienpfleger vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderen pflegerischen Bedarfen
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Logopädinnen/Logopäden
- Therapeutinnen/Therapeuten (Gestalt-, Kunst-, ...)
- Psychologinnen/Psychologen

2.2 Altbestand/Bestandsschutz fachfremde Berufe

Personen aus fachfremden Berufen in der Funktion der Gruppenleitung erhalten Bestandsschutz, wenn sie bis zum Sommer 2017 (Stichtag 31.07.2017) mindestens fünf Jahre OGS-Praxiserfahrung nachweisen und bis zum Sommer 2020 (Stichtag 31.07.2020) 500 Fortbildungseinheiten á 45 Minuten mit sozialpädagogischem Bezug (z. B. Hospitationen in anderen OGS, externe Anbieter, ...) absolviert haben.

Diese Regelung gilt für alle nicht oder fachfremd ausgebildeten Mitarbeitenden, die zum Stichtag 01.08.2017 die Funktion der Gruppenleitung ausgeübt haben.

B. Neueinstellung

Die nachfolgenden Regelungen für Neueinstellungen sind ab dem 01.08.2017 gültig. Maßgeblich sind die Grundsätze des SGB VIII.

1. Pädagogische Leitung

Voraussetzung für den Einsatz als Pädagogische Leitung ist eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Jugendhilfebereich. Folgende Qualifikationen werden als geeignet anerkannt:

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Diplompädagogin/Diplompädagoge
- Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Bachelor/Master im Bereich Soziale Arbeit
- Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge
- Bildungswissenschaftlerin/Bildungswissenschaftler
- Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler

2. Gruppenleitung

- Alle unter 1. (Pädagogische Leitung) genannten Abschlüsse
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Sonderpädagogin/Sonderpädagoge (maximal 1 Person pro Standort)
- Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor-, Master-, Magister-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik mit entsprechendem Abschluss, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens vierwöchige Praxiserfahrung in einer Offenen Ganztagschule oder einer Kindertagesstätte erbringen

Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation kann die vierwöchige Praxiserfahrung auch erst im Arbeitsverhältnis erworben werden, allerdings werden in diesem Zeitraum nur 50 Prozent der Stelle auf den Fachkraftschlüssel angerechnet.

3. OGS-geeignete Ergänzungskräfte

Mindestvoraussetzung für den Einsatz als OGS-Ergänzungskraft ist die Absolvierung des Grundkurses „SchulTag“ mit einem Umfang von 90 Unterrichtsstunden oder einer vergleichbaren Weiterbildung innerhalb eines Jahres nach Einstellung.

4. Erzieherinnen/Erzieher im Anerkennungsjahr

Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr können mit 50 Prozent der Wochenstunden auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.

C. Qualifikationsmaßnahmen

Zum Beispiel:

Nachqualifizierung im Umfang von z. B. 600 Stunden über den LVR oder das Katholische Bildungswerk.

Es erfolgt keine zusätzliche Kostenbeteiligung seitens der Stadt Sankt Augustin.

D. Umgang mit Fachkräftemangel

Für den Fall, dass die Personalakquise keinen Erfolg bringt, können Ausnahmen von der Vereinbarung zugelassen werden.

In diesem Fall ist ein befristeter Arbeitsvertrag zu schließen. Als Sachgrund ist anzugeben, dass die Stelle aufgrund des Fachkräftemangels so lange von dem Mitarbeiter besetzt werden kann, bis eine Fachkraft gefunden wird oder eine Nachqualifizierung des Mitarbeiters stattgefunden hat.

Zum 31.08. eines Jahres zeigt der Träger der Stadt an, über welche Qualifizierung sein Bestandpersonal verfügt und welcher Bedarf zur Nachqualifizierung vorliegt.

Mit dem Verwendungsnachweis legt der Träger einen Nachweis vor, ob die erforderliche Nachqualifizierung stattgefunden hat.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0067

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Sitzungstermin 10.03.2020	Behandlung öffentlich / Kenntnisnahme
---	-------------------------------------	---

Betreff

Information zum aktuellen Stand der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Neustrukturierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 28.11.2019 (DS Nr. 19/0392) wurde über die weitere Vorgehensweise der Neustrukturierung berichtet. Die Stadtverwaltung hat in einem kombinierten Dokument den Kooperationsvertrag zwischen dem freien Jugendhilfeträger und der Stadt Sankt Augustin, sowie die Leistungsvereinbarung zusammengefasst. Mit den Jugendhilfeträgern Deutscher Kinderschutzbund, Hotti e.V., Katholische Jugendagentur und Jugendfarm Bonn e.V. wurden erfolgreich die genannten Kooperations- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Somit ergibt sich folgende Verteilung und Einrichtungsstruktur, umgesetzt seit dem 01.01.2020:

Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Stadtteil	Jugendhilfeträger
Startbahn	Mülldorf (Wehrfeld- /Gartenstr.)	Deutscher Kinderschutzbund
Café Leger	Menden-Süd	Hotti e.V.
Stadteilladen Johannisstraße	Menden-Ost	Hotti e.V.
Hotti Birlinghoven	Birlinghoven	Hotti e.V.

Mobile Jugendarbeit	Stadtweit	Katholische Jugendagentur Bonn
Streetwork	Stadtweit	Katholische Jugendagentur Bonn
Jugendclub JuHeiSa Offene Tür Meindorf	Menden (Alt-Menden) Menden-West Meindorf	Katholische Jugendagentur Bonn
Abenteuerspielplatz Wohnung Spieleinsel	Mülldorf / Mülldorf-West	Jugendfarm Bonn e.V.
Jugendzentrum Matchboxx.	Mülldorf Hangelar Sankt Augustin-Ort	Städtische Jugendarbeit – FD 5/60
Stadtteilwohnung Niederpleis	Niederpleis	Städtische Jugendarbeit – FD 5/60
Spielstube Cranachstraße	Buisdorf	Städtische Jugendarbeit – FD 5/60
Café Eden	Buisdorf	Städtische Jugendarbeit – FD 5/60

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Kooperations- und Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Jugendhilfeträgern war insbesondere die Organisation und Strukturierung der Umsetzung im Fokus aller Beteiligten. Die konkrete Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sankt Augustin konnte in jeder Einrichtung fast nahtlos umgesetzt werden.

Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Prozessen und Strukturen, die in einem engen Dialog zwischen Jugendhilfeträgern, Mitarbeitern und der Stadtverwaltung geklärt und erarbeitet werden müssen.

Diese Aufgaben stehen insbesondere im ersten Quartal des Jahres 2020 im Fokus.

Über die Trägerübernahmen im Rahmen des o.g. Prozesses wird in der Sitzung entsprechend mündlich berichtet.

In Vertretung:


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0068

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstand Neubau Jugendzentrum

Beschlussvorschlag:

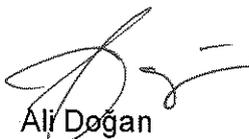
Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Neubau des Jugendzentrums erfolgt planmäßig. Die Arbeiten wurden Anfang Oktober 2020 begonnen. Die Rohbauarbeiten im 1. Obergeschoss wurden abgeschlossen. Der Holzrahmenbau soll im März beginnen. Derzeit ist davon auszugehen, dass eine förderunschädliche Fertigstellung des Gebäudes im Oktober 2020 erfolgt.

Aufgrund von notwendigen statischen Ertüchtigungen des Altbaus kam es zu Verzögerung bei der Sanierung. Hier ist eine Fertigstellung für den Jahreswechsel 2020/2021 geplant. Der verspätete Termin ist mit dem Fördergeber kommuniziert und ebenfalls als förderunschädlich zu bewerten.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0069

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstand Fortentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Stand und die bisherigen Ergebnisse des Prozesses zur Entwicklung neuer Perspektiven der Jugendverbandsarbeit in Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die verbandliche Jugendarbeit in Sankt Augustin zeichnet sich durch eine Vielfalt an Trägern aus. Über zwanzig Jugendverbände sind hier aktiv. Dies sind vor allem Pfadfinder und kirchliche Gruppen, aber auch Jugendabteilungen der Hilfsorganisationen wie Jugendfeuerwehr und Jugendrotkreuz sowie weitere Gruppen. Die meisten dieser Gruppen sind Mitglied im Stadtjugendring Sankt Augustin e.V.

Der 1989 gegründete Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. ist die Arbeits- und Interessengemeinschaft von zurzeit 14 Jugendverbänden und versteht sich als Sprachrohr aller Sankt Augustiner jungen Menschen. Der Stadtjugendring arbeitet mit Ausnahme der von der Stadt an ihn übertragenen Verwaltung der Jugendfördermittel ebenfalls ehrenamtlich. Für die Stadtverwaltung ist er wichtiger Ansprech- und Kooperationspartner in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Für viele junge Menschen in Sankt Augustin sind die Angebote der Jugendverbände ein gern genutztes Freizeitangebot. In regelmäßigen Gruppenstunden, bei Fahrten, Zeltlagern und Ausflügen geht es jedoch nicht nur um Spaß und Zeitvertreib, sondern in hohem Maße auch um soziale Erfahrungen in der Gruppe, um außerschulische Bildung und um Vermittlung von Werten, ganz im Sinne der Prinzipien der Jugendverbandsarbeit: Ehrenamtlichkeit, Nachhaltigkeit, Selbstbestimmung, Mitwirkung und Werteorientierung.

Bereits in der Jugendhilfeausschusssitzung am 22.06.2016, wie auch in der Sitzung des Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderplan“ am 31.01.2017 wurde ausführlich über die veränderte Ausgangslage der Jugendverbandsarbeit in Sankt Augustin debattiert.

Die gesellschaftlichen Veränderungen, die Ausweitung des Schulalltags durch vielfältige Ganztagsangebote oder die Verkürzung der Schulzeiten durch den G8 sind einige der Gegebenheiten, die sich unmittelbar auf die Jugendverbandsarbeit auswirken.

Diese Herausforderungen sind nach wie vor aktuell und betreffen nicht nur die Stadt Sankt Augustin, vielmehr müssen sie über die Grenzen hinweg betrachtet werden, um entsprechende Strategien zu entwickeln.

Nach § 12 und § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist die Stadt Sankt Augustin verpflichtet, die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen und Jugendverbände zu fördern. Dies geschieht seit Gründung des Jugendamtes durch:

- Bereitstellung von Finanzmitteln,
- personelle Unterstützung und fachliche Beratung und
- weitere Formen, wie z.B. Unterstützung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Bereitstellung von Räumlichkeiten, wie z.B. im Jugendzentrum.

In den vergangenen zwei Jahren wurde besonders der Punkt „fachliche Beratung“ dahingehend ausgeweitet, dass sich das Fachgremium für einen Projektauftrag zur Klärung der momentanen Lage und zur Entwicklung entsprechender Thesen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, entschied. Der Auftrag wurde entsprechend an Prof. Dr. Thimmel, Leiter des Forschungsschwerpunkts Nonformale Bildung der Technischen Hochschule Köln, erteilt.

Die wissenschaftliche Untersuchung, bestehend aus Literaturrecherche, Durchführung von Gruppendiskussionen mit jugendlichen und erwachsenen ehrenamtlich Tätigen sowie Experteninterviews wurde von März bis November 2019 durchgeführt.

Die Präsentation der Ergebnisse dieser Begleituntersuchung erfolgte am 05.11.2019 im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter Herr Kusber sowie die Studentinnen Frau Möntmann und Frau Djaoad Adja.

Hierbei wurden folgende konkrete Maßnahmen für eine Stärkung der Jugendverbandsarbeit vorgeschlagen:

- Schaffung eines Kommunikations- und Organisationsmodell für klare Kommunikation untereinander
- Benennung von Hauptansprechpartnern zur Unterstützung der Jugendverbandsarbeit, deren Kommunikation untereinander und deren Vernetzung
- Zusammenführung und Vernetzung engagierter Jugendlicher aus Jugendverbandsarbeit und offener Kinder- und Jugendarbeit über gemeinsame Themen, Formate, Angebote etc.
- Etablierung verbandsübergreifende Programme und Aktionen, z.B. Mini-Projekte, Ideenwettbewerb, Demokratie leben, Lebenswelt, Kochduell etc.
- Etablierung einer dezentralen lebendigen Vernetzung junger engagierter Menschen (nicht nur institutionell) für eine **“Jugendarbeit aus einem Guss”**
- Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit für mehr Bekanntheit, aber auch Wertschätzung
- Etablierung von Qualitätskriterien und Leitbilder über verbandsübergreifende Workshops als Fortführung des Konzeptionsentwicklungsprozesses

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2020

Drucksache Nr.: 20/0070

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstand Spielplatzentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Vorschlag der Verwaltung zur Entwicklung eines Konzeptes zur Spielplatzentwicklungsplanung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Kinderspielplätze sind wichtige Flächen im öffentlichen Raum, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Großeltern zur Erholung und zur Begegnung dienen und bei entsprechender Ausstattung das geistige, soziale und körperliche Wohlbefinden aller fördern. Gleiches gilt für Bolzplätze, Trendsportanlagen (Streetball, Beach-Volleyball und Skateranlage) und andere Flächen für ältere Kinder und Jugendliche. Die Bereitstellung solcher Flächen ist eine pflichtige Aufgabe der Kommune und der Jugendhilfe. Eine gut gepflegte und gut ausgestattete Spielflächenlandschaft trägt wesentlich zur Lebensqualität und zur Attraktivität einer Kommune bei.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung möchte die Stadt Sankt Augustin qualitativ hochwertige Möglichkeiten erhalten und schaffen. Gleichwohl sind die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes zu beachten. Für Um-/Ausbaumaßnahmen stehen derzeit jährlich Investitionsmittel in der Höhe von 50.000 € bereit.

Insgesamt gibt es in Sankt Augustin 100 öffentliche Spielflächen (darin eingeschlossen Spielplätze, Bolz- und Trendsportplätze, Schulhöfe und Jugendtreffpunkte) sowie weitere zum Spielen geeignete Freiflächen in Parkanlagen.

Unter Berücksichtigung der großen Anzahl an Spielflächen, der Veränderung der Bevölkerungsstruktur in den verschiedenen Wohnquartieren und in der Wohnraumnutzung sowie eines geänderten Spiel- und Freizeitverhaltens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist es angezeigt, den Bedarf an Spielflächen und deren Entwicklungsperspektive neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage adäquate Prioritäten zu setzen.

Voraussetzung hierfür ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes einschließlich einer Bestands- und einer Bedarfsanalyse auf deren Grundlage künftige Entscheidungen gefällt und Prioritäten gesetzt werden können. Dieses Gesamtkonzept sollte, wie in der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2019 sowie in der 18. Sitzung am 03.07.2019 vorgestellt, 2019 mit Unterstützung eines externen Beratungsbüros gemeinsam mit den beteiligten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, externen Partnern und mit Nutzern der Spielflächen erarbeitet werden.

Die notwendige Ausschreibung dieser externen Beratung brachte 2019 jedoch trotz zweier Angebotsanfragen bei insgesamt 7 Firmen keine verwertbaren Ergebnisse. Rückmeldungen beziehungsweise Nachfragen ergaben, dass für diese Büros keine Kapazitäten für die angefragte Begleitung der Konzeptentwicklung für eine Spielplatzentwicklungsplanung bestanden. Die Stadtverwaltung hat daher beschlossen, dieses Konzept 2020 mit eigenen Mitteln und eigenem Personal zu erarbeiten.

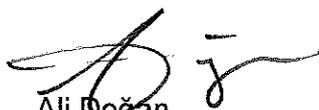
Die für eine Spielplatzentwicklungsplanung notwendige Erfassung des aktuellen Bestandes der Geräte auf den Spielflächen erfolgte bereits 2015 und wurde seitdem fortgeschrieben. Zudem fand am 09.05.2019 eine Spielplatztour statt, an der acht Mitglieder aus dem Jugendhilfeausschuss beziehungsweise dem Stadtrat und zwei Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlaments sich gemeinsam mit der Fachverwaltung auf ausgewählten Spielplätzen ein Bild über den aktuellen Spielflächensituation in Sankt Augustin machen konnten.

In einem nächsten Schritt sollen im Frühjahr 2020 in einem Workshop unter Beteiligung von Spielplatzpaten, Spielplatznutzern und Abgeordneten aus dem Kinder- und Jugendparlament Rahmenkriterien für eine nachhaltige Entwicklung der Spielplätze in Sankt Augustin erarbeitet werden. Hierbei sollen auch die mit dem Thema Spielflächen befassten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung (Bauhof, Grünplanung, Bauaufsicht, Stadtplanung, Jugendförderung, Fachbereich Ordnung) mit einbezogen werden. Für diesen Workshop ist ein Termin Ende April in Abstimmung.

Anschließend sollen diese Kriterien in ausgewählten Quartieren und an ausgewählten Spielflächen beispielhaft angewandt und getestet werden. In diese Überlegungen werden auch die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erstellte Sozialraumanalyse sowie bereits vorliegende Erkenntnisse aus Arbeitsgruppen des Kinder- und Jugendparlaments oder dem Projekt Spielplatzscouts des Vereins zur Förderung der städt. Jugendeinrichtungen e.V. mit einbezogen.

Ein auf den Ergebnissen des Workshops basierender Entwurf der Spielplatzentwicklungsplanung und die Ergebnisse der beispielhaften Anwendung soll im Unterausschuss am 09.06.2020 zur Diskussion und in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.06.2020 zum Beschluss gestellt werden. Im Anschluss an die Verabschiedung des Konzeptes soll die Umsetzung im Rahmen des Spielplatzausbaus schrittweise anhand der erarbeiteten Standards und Kriterien erfolgen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

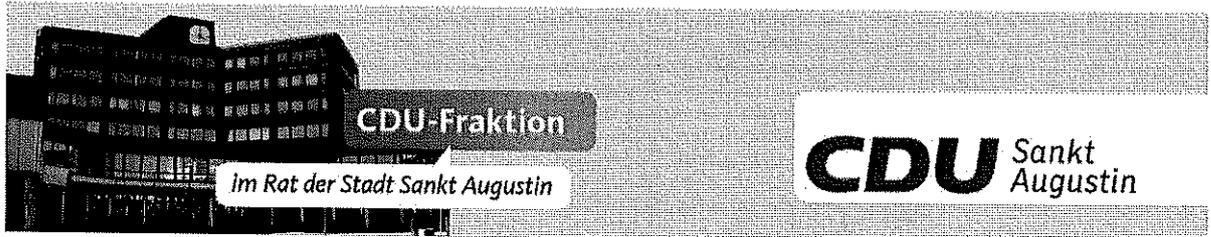
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.



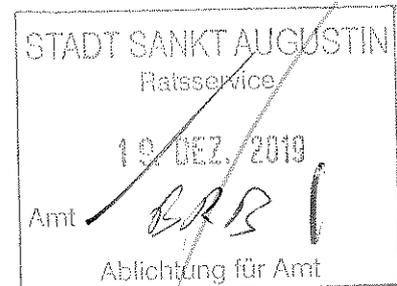
Ihr/e Gesprächspartner/in: Sigrid Leitterstorf

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme: 14.02.2019

erledigt am: 19.12.2019 vB



Antrag

Datum: 18.11.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0455

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

PIA - Praxisintegrierte Ausbildungsplätze für Erzieher/-innen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens zwei weitere Praxisintegrierte Ausbildungsplätze für Erzieher (PIA), die Vergütungen während der Ausbildung zulassen, in den städtischen Kindertagesstätten einzurichten und dafür in den Schulen zu werben.

Sachverhalt / Begründung:

Der Kreis hat am Troisdorfer Berufskolleg ab 2020/21 einen neuen PIA-Ausbildungsgang für Erzieher eingerichtet. Zusätzlich sollte die Ausbildung durch familienfreundliche Arbeitszeitenattraktiv gemacht werden.

gez. Georg Schell

gez. Sigrid Leitterstorf